

Beschluss Nr. 473/2017

Schwyz, 20. Juni 2017 / ju

Teilrevisionen der Justizgesetzgebung

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zu einem ersten Paket

1. Übersicht

Die Organisation der Behörden und die Rechtspflege in Straf- und Zivilsachen, einschliesslich der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen, besorgen die Kantone. Ebenfalls in die Kompetenz der Kantone fällt der Vollzug von Strafen und Massnahmen. Geregelt hat der Kanton Schwyz die Organisation der Rechtspflege zur Hauptsache im Justizgesetz.

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat vor, erkannte Mängel in der Behördenorganisation und im kantonalen Justizverfahrensrecht auszubessern und Änderungen im Bundesrecht der letzten Jahre in der kantonalen Justizgesetzgebung umzusetzen. Zu diesem Zweck unterbreitet er dem Kantonsrat vorab eine erste Vorlage mit Vorschlägen zu einer Teilrevision des Justizgesetzes und weiterer Erlasse zu Bestimmungen, die formal und inhaltlich mangelhaft oder die der Entwicklung des Bundesrechts anzupassen sind. Enthalten sind darin auch Vorschläge zu einer Optimierung der geltenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden von Kanton und Bezirken.

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte will der Regierungsrat dem Kantonsrat zwei weitere Vorlagen zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung unterbreiten: Die eine wird Vorschläge für eine Kantonalisierung der Zuständigkeiten in der Strafverfolgung und beim Strafvollzug beinhalten. Mit der anderen, dritten Vorlage sollen schliesslich die Grundlagen für eine mögliche Zusammenarbeit der Justizbehörden von Gemeinden und Bezirken geschaffen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Justizreform des Bundes und deren Umsetzung im Kanton Schwyz

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände einer Reform der Justiz für den Bund und die Kantone zugestimmt. Dem Bund wurde dabei unter anderem die Kompetenz für die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafverfahrensrechts eingeräumt. Erlassen wurde in der Folge von der Bundesversammlung die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272), die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafpro-

zessordnung, stopp, SR 312) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR 312.1). Die drei Erlasse vereinheitlichen das Prozessrecht vornehmlich für die Kantone.

Im Kanton Schwyz wurde für die Umsetzung des neuen Prozessrechts des Bundes die bis dahin geltende Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (GS 16-427, GO) aufgehoben und durch die neue Justizverordnung bzw. nunmehr durch das neue Justizgesetz vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) ersetzt. Geschaffen wurden damit die gesetzlichen Grundlagen für das Zwangsmassnahmengericht sowie den Übergang vom Untersuchungsrichtermodell zum neuen, eidgenössisch vorgegebenen Staatsanwaltschaftsmodell. Aufgehoben werden konnten im Gegenzug die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung des Kantons Schwyz.

2.2 Justizkrise und deren Bewältigung

2.2.1 Expertise Marty

Die Auseinandersetzungen in der Schwyzer Justiz, die in den Jahren 2010 bis 2012 ihren Höhepunkt erreichten, betrafen vor allem die Strafrechtspflege. Zur Überprüfung der Geschäftsführung sowie der Organisation des Verhörortes bzw. der Kantonalen Staatsanwaltschaft hatte der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement am 6. September 2011 beauftragt, Dr. Dick F. Marty als Experten einzusetzen (RRB Nr. 891/2011). Dr. Dick F. Marty hatte seinen Bericht am 17. April 2012 abgeliefert (siehe Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Anhang 4, Auszug aus dem Bericht Marty). Für die Strafverfolgungsbehörden hatte er namentlich folgende strukturellen Änderungen vorgeschlagen:

- Schaffung einer einheitlichen Staatsanwaltschaft für das gesamte Kantonsgebiet;
- Reduktion der Zahl der Staatsanwälte und deren Aufwertung zu Magistratspersonen;
- Aufwertung und Verbesserung der Kommunikation der Staatsanwaltschaft;
- Einsetzung einer unabhängigen Aufsichtsinstanz über die Justizbehörden, einschliesslich der Staatsanwaltschaft;
- Verlängerung der Amtsdauer der Mandatsträger in den Rechtspflegebehörden und Überprüfung des Wiederwahlverfahrens.

2.2.2 Parlamentarische Untersuchungskommission „Justizstreit“

Die vom Kantonsrat eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission „Justizstreit“ hat in ihrem Bericht vom 11. Dezember 2013 unter Ziff. VII gesetzgeberischen Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen ausgemacht (siehe Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Anhang 5, Auszug aus dem Bericht Parlamentarische Untersuchungskommission Justizstreit). Zusammenfassen lässt sich dieser (angeführt werden nur Massnahmen, die ein Tätigwerden des Gesetzgebers nötig machen) wie folgt:

- Regelung des Verfahrens der Nichtwiederwahl für Mitglieder des Kantonsgerichts und anderer Gerichte sowie für Austrittsvereinbarungen während laufender Amtsperiode;
- Prüfung der Aufteilung der Aufgaben auf Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft unter Beibehaltung der Bezirksstaatsanwaltschaften;
- Prüfung der Kompetenzzuweisung für die Staatsanwälte, Entscheide an das Bundesgericht weiterziehen zu dürfen;
- Erlass einer umfassenden Regelung über die Parlamentarische Untersuchungskommission in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat oder deren Ergänzung mit einem Verweis auf die Regelung des Bundes im Parlamentsgesetz des Bundes.

Auf die Anliegen gemäss den Spiegelstrichen 2 und 3 wird in der Vorlage 1 zur Justizgesetzgebung eingegangen. Die beiden Anliegen gemäss den Spiegelstrichen 1 und 4 werden in anderen Projekten geprüft (Teilrevision des Personal- und Besoldungsrechts sowie Totalrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz).

2.2.3 Aufträge des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 12. Februar 2014 vom Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission „Justizstreit“ Kenntnis genommen und den Regierungsrat und die Rechts- und Justizkommission eingeladen, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Empfehlungen der Parlamentarischen Untersuchungskommission „Justizstreit“ zu prüfen. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Rechts- und Justizkommission am 25. Juni 2014 beschlossen, die Motion „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“ sowie die beiden Postulate „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“ und „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“ einzureichen. Gleichzeitig hatte sie dem Kantonsrat beantragt, eine Fachkommission einzusetzen, welche bezüglich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden die Modelle „Bezirk und Kanton“ und „Kanton allein“ prüft. Diesem Antrag hat der Kantonsrat am 19. November 2014 entsprochen und mit einem Stimmenverhältnis von 97:0 Stimmen folgenden Beschluss gefasst (Abl 2014, S. 2647):

- „1. Vom Bericht der Rechts- und Justizkommission zu den Empfehlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission ‚Justizstreit‘ wird Kenntnis genommen.
2. Es wird eine Fachkommission eingesetzt, welche für die Neuordnung der Strafverfolgung die Varianten: Modell ‚Bezirke und Kanton‘ (Variante Beibehaltung BezStaatsanwälten); Modell ‚Kanton allein‘ (Variante Zusammenlegung BezStaatsanwälten/KaStaatsanwälten); vertieft prüft und Vorschläge unterbreitet. Der Fachkommission ist ein klar definierter Auftrag im Sinne des Berichtes der Rechts- und Justizkommission zu erteilen und entsprechende Terminvorgaben zu setzen. Was den Einbezug der Rechts- und Justizkommission betrifft, gilt: Die Rechts- und Justizkommission kann den Präsidenten der Fachkommission zwecks Berichterstattung zu den Kommissionssitzungen einladen. Die Fachkommission bedient die Rechts- und Justizkommission gleichzeitig wie den Regierungsrat mit den erarbeiteten Unterlagen und Entwürfen. Sie unterbreitet der Rechts- und Justizkommission ihren Abschlussbericht. Vor der Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage soll der Regierungsrat der Rechts- und Justizkommission die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.“

Die Motion „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“ sowie die Postulate „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“ und „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“ wurden vom Kantonsrat am 25. März 2015 allesamt erheblich erklärt (zur Beantwortung durch den Regierungsrat siehe RRB Nr. 1278 vom 10. Dezember 2014).

2.3 Aufträge des Regierungsrates

Am 17. Juni 2014 (RRB Nr. 661/2014) hatte der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement beauftragt, das Projekt „Kantonale Justizgesetzgebung und Überprüfung der Organisation der Rechtspflegebehörden“ zu starten. Die Gesetzesvorlagen sollten vom Sicherheitsdepartement unter Einbezug der betroffenen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Kantonspolizei, Strafvollzug und Bezirke) erarbeitet werden. Zu diesem Zweck hatte der Regierungsrat am 9. September 2014 (RRB Nr. 939/2014) die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung eingesetzt (zu deren Zusammensetzung siehe Abschlussbericht Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, S. 22).

3. Werdegang der Vorlage

3.1 Bericht und Vorschläge der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung

Am 10. Februar 2016 hat die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung dem Regierungsrat ihren Bericht und Vorschläge zu Teilrevisionen des Justizgesetzes und weiteren kantonalen Erlassen unterbreitet. Die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung hat die ihr gestellten Aufgaben in drei Themenbereiche unterteilt und zu jedem Themenbereich eine separate Vorlage erarbeitet:

- Garantie- und Nachführungsarbeiten, verteilt über den gesamten Geltungsbereich des Justizgesetzes und verwandter Erlasse des kantonalen Organisations- und Verfahrensrechts (Vorlage 1);
- Trägerschaft, Organisation, Zuständigkeiten und Aufsicht im Bereich der Strafverfolgungsbehörden und damit unmittelbar zusammenhängende Problemstellungen (Vorlage 2);
- freiwillige Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke (Bezirksgerichte, Notariate, Grundbuch- und Konkursämter, Schlichtungsstellen in Miet- und Pachtangelegenheiten, Vermittlerämter sowie Bezirksstaatsanwaltschaften) [Vorlage 3].

Mit den drei Vorlagen wollte die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung für die zuständigen Behörden des Kantons das Rohmaterial bereitstellen, um daraus für den Kantonsrat eine oder mehrere Vorlagen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung hat dem Regierungsrat empfohlen, wenigstens Teile der Nachführungen (insbesondere die Anpassungen der §§ 20, 48 und 49 JG sowie die mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot zusammenhängenden Änderungsvorschläge) möglichst rasch dem Kantonsrat vorzulegen und in Kraft zu setzen.

3.2 Stellungnahme der Rechts- und Justizkommission

Die Rechts- und Justizkommission nahm am 24. Mai 2016 zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung zuhanden des Regierungsrates Stellung. Zusammenfassend hielt sie fest:

- „2.1 Die Rechts- und Justizkommission nimmt die Stossrichtung der Vorlage 1 Garantie- und Nachführungsarbeiten (Bericht S. 25-48 bzw. S. 93-126) mit allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis. Die Einführung von Assistenz-Staatsanwälten wird explizit begrüsst. Weitere Ausführungen werden im Rahmen der Vernehmlassung vorbehalten.*
- 2.2 Die überwiegende Mehrheit der Rechts- und Justizkommission spricht sich bei der Vorlage 2 Neuordnung der Behörden für die Strafverfolgung und für den Strafvollzug (S. 49-77 bzw. S. 127-139) gegen einen Systemwechsel und für die Beibehaltung der geltenden Ordnung aus. Sie hält gleichzeitig grossmehrheitlich dafür, dass die Vorlage 2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens sein soll, in dessen Rahmen weitere Ausführungen vorbehalten werden.*
- 2.3 Die Rechts- und Justizkommission unterstützt die in Vorlage 3 Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke (S. 79-91 bzw. 141-155) gemachten Vorschläge. Sie behält sich auch hierzu weitere Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung vor.“*

3.3 Aufträge des Regierungsrates

Nach der Kenntnisnahme vom Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung hat der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement in RRB Nr. 552 vom 21. Juni 2016 beauftragt, Vernehmlassungsvorlagen zu den drei Teilpaketen mit einem gemeinsamen Bericht auszuarbeiten. Das Sicherheitsdepartement wurde angewiesen, bei der Ausarbeitung der Vorlagen und des erläuternden Berichts auf die von der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung erarbeiteten Grundlagen zurückzugreifen und diese – soweit passend – zu übernehmen. Sodann sollten allfällige neu auftau-

chende Revisionsanliegen geprüft und aufgegriffen werden. Im Zeitpunkt der Antragsstellung ergab sich bereits ein Anpassungsbedarf für das kantonale Justizgesetz und verwandte Erlasse in Bezug auf die Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 – 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101, über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; AS 2016 2329) und auf die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) sowie auf die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 25. September 2015 (Korruptionsstrafrecht; AS 2016 1287).

Der Regierungsrat liess sich von der Überlegung leiten, dass die Nachführungs- und Garantearbeiten zwingend geleistet werden müssen. Zu den weiteren Vorschlägen der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, also zu einer Kantonalisierung der Strafverfolgung und des Strafvollzugs sowie zur freiwilligen Zusammenarbeit der Justizbehörden von Bezirken und Gemeinden, machte der Regierungsrat das Bedürfnis nach einer breiten Diskussion aus. Die Prüfung der Frage betreffend der Kantonalisierung der Strafverfolgung und des Strafvollzugs hat der Kantonsrat sodann selbst angestossen. Zudem hat der Regierungsrat in seinem Entlastungsprogramm 2014 – 2017 unter breiter Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren dazu eine solche Prüfung angeregt. Für die Durchführung einer Vernehmlassung zur Vorlage Kantonalisierung der Strafverfolgung sowie des Strafvollzugs hat sich – ungeachtet ihrer ablehnenden Haltung in der Sache selbst – auch die Rechts- und Justizkommission ausgesprochen. Der Regierungsrat beauftragte das Sicherheitsdepartement daher, alle drei Vorlagen in die Vernehmlassung zu geben. Den Entscheid darüber, ob schliesslich alle drei Vorlagen oder nur einzelne davon dem Kantonsrat unterbreitet werden, wollte sich der Regierungsrat bis nach der Auswertung der Vernehmlassungen vorbehalten.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Von Anfang Dezember 2016 bis Anfang April 2017 konnten sich die politischen Parteien, die Bezirks- und Gemeinderäte, die Gerichte, die Schlichtungsbehörden, die Oberstaatsanwaltschaft, die Bezirksstaatsanwaltschaften, der Grundbuch- sowie der Betreibungs- und Konkursinspektor, der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, die Vereinigung der Vermittler, der Anwaltsverband, der Verband Schwyzer Notare sowie der Verband der Betreibungsbeamten zu den drei Entwürfen betreffend Teilrevisionen der Justizgesetzgebung äussern. Insgesamt sind 48 Antworten (einschliesslich sieben Verzichte) eingegangen.

Die Vorlagen 1 (Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden) und 3 (Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke) fanden in der Vernehmlassung aufs Ganze gesehen eine gute Aufnahme. Abgesehen von vereinzelten Änderungsanträgen stimmten die sich vernehmenden Personen und Organisationen den beiden Vorlagen geschlossen zu. Auf die Änderungsanträge wird bei den Erläuterungen zur unterbreiteten Vorlage, insbesondere in den Ziff. 6.2 ff., näher eingegangen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben zusätzlichen Revisionsbedarf im Sinne von Nachführungsarbeiten aufgezeigt und angeregt, diese im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage 1 zu prüfen. Darunter fällt das Anliegen der CVP, FDP, SVP, des Grundbuchinspektors und des Hauseigentümerverbandes, möglichst rasch die Bestimmungen betreffend der privatrechtlichen Baueinsprache anzupassen und insbesondere in § 85 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) zu normieren, dass mit den Bauarbeiten begonnen werden darf, obwohl privatrechtliche Baueinsprachen noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Kontrovers aufgenommen wurde die Vorlage 2 betreffend die Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton. Zu dieser Vorlage haben sich insgesamt 21 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert. Vernehmen lassen haben sich dazu die CVP, FDP, SP

und SVP, alle sechs Bezirksräte, zehn Gemeinden und der Verband der Betriebsbeamten, wobei sich die eine Hälfte für und die andere Hälfte gegen die Vorlage 2 ausgesprochen hat. Von den Parteien und den Bezirksräten hat sich die Mehrheit (CVP, FDP, SVP, Bezirksräte Gersau, Höfe, March und Schwyz) gegen eine Kantonalisierung ausgesprochen. Aus den Rückmeldungen der CVP, FDP und SVP geht jedoch – mit unterschiedlicher Deutlichkeit – hervor, dass die Meinungen innerhalb der Parteien geteilt sind. Für die Kantonalisierung ausgesprochen haben sich von den Parteien und den Bezirksräten die SP sowie die Bezirksräte Einsiedeln und Küssnacht.

5. Gestaffelte Behandlung im Kantonsrat und Inkraftsetzung der Vorlagen

Die Vorlage 1 (Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden) war im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens insgesamt unumstritten. Ein rasches Vorantreiben dieser Vorlage ist erwünscht. Bei einer Verabschiedung derselben in der Oktobersitzung ist es möglich, dieses Paket einer Teilrevision der Justizgesetzgebung auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

In der Vernehmlassung ebenfalls unbestritten geblieben ist die Vorlage 3 (Zusammenarbeit der Justizbehörden der Bezirke und Gemeinden), weshalb auch diese weiterverfolgt werden soll. Geteilt waren dagegen die Meinungen in Bezug auf die Kantonalisierung der Strafverfolgung und des Strafvollzugs (Vorlage 2). Die Ausarbeitung dieser Vorlage 2 ist vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen worden. Die Meinungen im Vernehmlassungsverfahren waren zudem uneinheitlich, so dass eine Entscheidung durch den Kantonsrat erwünscht ist. Der Regierungsrat will daher auch die beiden Vorlagen 2 und 3 unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren dem Kantonsrat unterbreiten (RRB Nr. 327 vom 25. April 2017).

Mit den Vorlagen 2 und 3 werden die Voraussetzungen für strukturelle Veränderungen in der Behördenorganisation in den Bezirken und Gemeinden geschaffen. Eine Inkraftsetzung kommt für diese Anliegen im Hinblick auf den Beginn einer neuen Amtsdauer, also frühestens auf den 1. Juli 2020, in Frage. Für die Vorbereitungsarbeiten für diese strukturellen Veränderungen in der Behördenorganisation braucht es eine gewisse Vorlaufzeit. Folglich müssen die gesetzlichen Grundlagen für eine veränderte Behördenorganisation spätestens zu Beginn der Budgetierungsphase für den Voranschlag 2020, also auf Ende des ersten Quartals 2019, bereitstehen. Dennoch bleibt für die Verabschiedung der beiden Vorlagen 2 und 3 noch etwas Zeit. Der Regierungsrat hat das Sicherheitsdepartement daher beauftragt, im Anschluss an die Vorlage 1 die Vorlagen 2 und 3 zur Justizgesetzgebung auszuarbeiten, sodass der Regierungsrat diese im zweiten Halbjahr 2017 zu Händen des Kantonsrats verabschieden kann.

Die drei Vorlagen zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung sind je in sich geschlossen und selbstständig. Dennoch bestehen gewisse Schnittstellen und Abhängigkeiten. So würden einzelne Optimierungsvorschläge für die Organisation der Staatsanwaltschaften naturgemäss obsolet, sofern sich der Kantonsrat gleichzeitig für eine Kantonalisierung der Strafverfolgung aussprechen würde. Durch die gestaffelte Behandlung der Vorlagen im Kantonsrat kann diesem Umstand Rechnung getragen und die Vorlagen 2 und 3 auf die Vorlage 1 abgestimmt werden.

6. Grundzüge der Vorlage

6.1 Gegenstand

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen des Bundes für die Zivil- und für die Strafrechtspflege auf den 1. Januar 2011 hatte der Kantonsrat am 18. November 2009 eine neue Justizverordnung (nunmehr: Justizgesetz) erlassen und eine Reihe von kantonalen Erlassen

teilrevidiert. In der Praxis haben sich diese Anpassungen der kantonalen Justizgesetzgebung aufs Ganze gesehen bewährt. Vereinzelt Mängel, die bei der Handhabung der neuen oder angepassten Erlasse zutage getreten sind, müssen nun aber behoben werden. Ebenfalls wird die Gelegenheit genutzt, um Änderungen im Bundesrecht im kantonalen Recht umzusetzen und die bestehende Organisation der Strafverfolgungsbehörden von Kanton und Bezirken zu optimieren. Die Vorlage 1 kann entsprechend in Garantie- und Nachführungsarbeiten sowie Optimierungen gegliedert werden.

Im Folgenden wird zunächst überblicksmässig dargelegt, welche Anpassungen unter diesen Stichworten vorgeschlagen werden. Alsdann werden einzelne wichtigere Aspekte der Vorlage 1 ausführlicher dargelegt. Ergänzend kann auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Ziff. 6.4 hiernach) sowie auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, Ziff. 4, verwiesen werden.

Mit den Garantie- und Nachführungsarbeiten werden:

- fehlerhafte *Verweise* korrigiert (§§ 3 Abs. 2 und 68 Bst. a JG gemäss der Vorlage 1 an den Kantonsrat [...-V1], §§ 67 Abs. 2 und 75 Abs. 2 VRP-V1);
- Bestimmungen (§§ 34 Abs. 5, 40 Abs. 2, 121 Abs. 3, 163 Abs. 1 JG-V1) *präzisiert*;
- bestehende gesetzliche Bestimmungen *an die Praxis oder an übergeordnetes Recht* (§§ 51, 53 Abs. 1, 102, 122 JG-V1, § 15 StHG-V1, § 10 Bst. b EGzZGB-V1, §§ 16 und 27 StrafG-V1, §§ 57 und 65 VRP-V1 sowie §§ 80 und 85 Abs. 1 PBG-V1) *angepasst*;
- inhaltlich *nicht bewährte Regelungen* (§ 14 ff. EGzZGB-V1 und §§ 2 Abs. 1 Bst. c, 8 Abs. 1 Bst. b und c sowie 12 Abs. 5 BeurkundungsG) überarbeitet.

Unter dem Stichwort „Optimierung“ werden Verbesserungen bei der geltenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden von Kanton und Bezirken angestrebt. Diese umfassen:

- mehrere Anpassungen der Kompetenzausscheidung zwischen dem Strafgericht (§ 20 JG-V1) und den Bezirksgerichten (§ 20 JG-V1 i.V.m. § 32 JG) bzw. der Kantonalen Staatsanwaltschaft (§ 20 JG-V1 i.V.m. § 56 Abs. 1 JG) und den Staatsanwaltschaften der Bezirke (§ 20 JG-V1 i.V.m. §§ 56 Abs. 1 und 65 Abs. 1 JG);
- die Einführung von Assistenzstaatsanwälten (§§ 57a und 66a JG-V1);
- die Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft (§§ 48 ff. JG-V1).

6.2 Einzelne bedeutendere Garantie- und Nachführungsarbeiten

6.2.1 Änderungen in Belangen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen sowie von Zwangsmassnahmen

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie von Zwangsmassnahmen in Strafverfahren hat in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt Aufmerksamkeit gefunden. Dazu beigetragen haben einzelne ausserkantonale Fälle, in welchen aus dem Vollzug entlassene oder beurlaubte Personen schwere Verbrechen begangen haben. Gewachsen ist in unserem Land ganz allgemein das Bedürfnis nach Sicherheit. Teils als Folge dieser Vorkommnisse und Entwicklungen wurden die bundesrechtlichen Vorgaben zum strafrechtlichen Sanktionenrecht mehrfach angepasst. Mitunter hat auch die Rechtsprechung gewisse Lücken im Bundesrecht zum Straf- und Massnahmenvollzug geschlossen. Seit einigen Jahren betreibt der Kanton ausserdem in Biberbrugg eine Einrichtung für den Vollzug von Haft und Freiheitsstrafen. All das löst Anpassungsbedarf an bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie von Zwangsmassnahmen aus.

6.2.1.1 Beizug der Oberstaatsanwaltschaft im Vollzugsverfahren

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss das kantonale Recht die Staatsanwaltschaften in geeigneter Weise bei Vollzugsentscheidungen einbeziehen (Urteil 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, insbesondere E. 1.3). Der Einbezug ist im erstinstanzlichen Verfahren oder im Rechtsmittelverfahren möglich. Zur Stellung der Staatsanwaltschaft, insbesondere zu deren Aufgaben und Kompetenzen in Vollzugsverfahren, enthält das geltende Recht im Kanton Schwyz keine Regelung. Mit einem neuen § 116a JG-V1 soll diese Lücke geschlossen werden. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft ist nicht in jedem Vollzugsverfahren erforderlich. Das Bundesgericht begründet die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an Vollzugsentscheiden im erwähnten Entscheid damit, dass die Staatsanwaltschaft öffentliche Sicherheitsinteressen wahrnehme. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Beteiligung auf Fälle beschränkt bleiben darf, bei welchen gewichtige Sicherheitsinteressen auf dem Spiel stehen. Dies ist bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen der Fall, bei denen einer inhaftierten Person, welche ein Delikt von einer gewissen Schwere begangen hat, im Vergleich zu ihrer bisherigen Vollzugsform wesentlich mehr Freiheiten eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Umständen Rechnung und beschränkt die Anhörung durch die zuständige Behörde (Abs. 1; Vollzugsbehörde oder Verwaltungsgericht) und das Beschwerderecht der Oberstaatsanwaltschaft (Abs. 2) auf Verfahren, welche eine wesentliche Vollzugsöffnung betreffen und in denen die verurteilte Person eine in Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeführte Straftat (z.B. Mord, vorsätzliche Tötung, Raub) begangen hat und zu einer stationären Massnahme (stationäre therapeutische Massnahme und Verwahrung) oder einer unbedingte Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Eine teilbedingte Freiheitsstrafe genügt nicht. Um den verschiedenen Vollzugsformen angemessen Rechnung zu tragen, bestimmt der Regierungsrat die wesentlichen Vollzugsöffnungen auf Verordnungsstufe. Eine Anhörung kommt beispielsweise bei der Versetzung einer inhaftierten Person von der geschlossenen in die offene Abteilung oder bei der erstmaligen Gewährung eines Urlaubs in Frage. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde gefordert, die Anhörung habe zwingend und nicht, wie in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgeschlagen, freiwillig zu erfolgen. Diesem Abänderungsantrag wurde entsprochen. Die Anhörung erfolgt zudem in der Regel im erstinstanzlichen Verfahren durch die Vollzugsbehörde, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Vollzugsbehörde von Beginn an die Meinung vertritt, das Gesuch um Erteilung einer Vollzugsöffnung sei abzulehnen. Ficht die betroffene Person eine solche ablehnende Verfügung beim Verwaltungsgericht an und beabsichtigt dieses entgegen der Meinung der Vollzugsbehörde, die Vollzugsöffnung zu gewähren, hat das Verwaltungsgericht die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens anzuhören.

§ 116a JG-V1 bestimmt die Oberstaatsanwaltschaft als die von der zuständigen Behörde anzuhörende Staatsanwaltschaft, unabhängig davon, welcher Staatsanwalt den Fall ursprünglich geführt hat. Im Rahmen der Anhörung sind in erster Linie Fragen der Gefährlichkeitseinschätzung zu klären. Dazu ist Spezialwissen und genügend Praxiserfahrung in diesem Bereich erforderlich. Mit der Bestimmung der Oberstaatsanwaltschaft als zuständige Staatsanwaltschaft gemäss § 116a JG-V1 wird gewährleistet, dass das erforderliche Spezialwissen an einer Stelle gebündelt wird, die verantwortlichen Personen über die notwendige praktische Erfahrung verfügen und die Vollzugsbehörde resp. das Verwaltungsgericht einen einzigen Ansprechpartner haben.

6.2.1.2 Einleitung von nachträglichen Verfahren und Parteirechte vor den richterlichen Behörden

Strafverfahren sind mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils an sich abgeschlossen. Da für die Vollstreckung der angeordneten Sanktionen spätere Entwicklungen von Belang sein können, sind Ergänzungen und Abänderungen der Strafanordnungen und Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen dennoch möglich. Gegenstand von nachträglichen Verfahren können insbesondere die Verlängerung oder Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes, eine Verlängerung von ambulanten oder stationären Massnahmen, eine Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus ei-

ner stationären Massnahme, eine Rückversetzung eines bedingt Entlassenen, die Aufhebung einer Massnahme oder die Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus der Verwahrung sein. Die gesetzlichen Grundlagen für solche Anpassungen und Widerrufe sind im materiellen Strafrecht, vornehmlich im Schweizerischen Strafgesetzbuch, enthalten. Auch regelt das Schweizerische Strafgesetzbuch die Zuständigkeiten und weist die nachträglichen Entscheide teilweise ausdrücklich in die Kompetenz der Gerichte oder der Vollzugsbehörde oder teilt die Verantwortung der „zuständigen Behörde“ zu.

In den Art. 363 bis 365 StPO werden die Grundsätze zum Verfahren für den Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids durch das Gericht festgelegt: Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts Anderes bestimmen, trifft das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide (Art. 363 Abs. 1 StPO). Ausnahmen dazu enthält zunächst das StGB (Art. 62a Abs. 3, 65 Abs. 1, 64 Abs. 3 und 64c Abs. 5 [Zu weiteren Ausnahmen siehe Marianne Heer, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 363 StPO, Rz. 6 ff.]). Die Regelung weiterer Fragen wie etwa, wer das Verfahren einleiten darf und wer im Verfahren auf Erlass eines nachträglichen Entscheides durch das Gericht vor dem Gericht auftreten darf und soll, überlässt das Bundesrecht hingegen den kantonalen Gesetzgebern. Im Kanton Schwyz fehlen derzeit solche Regelungen. Es ist daher unklar, wer ein Verfahren zum Erlass eines nachträglichen Entscheides einleitet und die Sache vor den richterlichen Behörden vertritt. Diese Unsicherheit ist zu beheben, indem in den §§ 119a f. JG-V1 neu die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben normiert werden.

§ 119a JG-V1 regelt, wer ein Verfahren zum Erlass eines nachträglichen Entscheides einleitet. Für den Fall, dass die Vollzugsbehörde für den Erlass eines nachträglichen Entscheides zuständig ist (vgl. § 117 JG-V1), ist das Verfahren von der Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksstaatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft einzuleiten (§ 119a Abs. 1 JG-V1). Obliegt der Entscheid einer richterlichen Behörde, wird diese auf Antrag der Vollzugsbehörde oder/und auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, Bezirksstaatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft tätig (§ 119a Abs. 2 JG-V1). Die §§ 119a f. JG-V1 gehen vom Grundsatz aus, dass die Oberstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft des Bezirks oder die Jugendanwaltschaft direkt in Kontakt mit dem Gericht treten, nicht aber die Vollzugsbehörde. Unterbreitet die Vollzugsbehörde dem Gericht einen Antrag, tut sie dies deshalb nicht direkt, sondern unterbreitet vorweg ihren Bericht oder ihren Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft resp. Jugendanwaltschaft. Die zuständige Staatsanwaltschaft resp. Jugendanwaltschaft übermittelt den Bericht oder Antrag der Vollzugsbehörde dem Gericht und stellt selber Antrag. Gestützt auf denselben Grundsatz üben die Oberstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft des Bezirks und die Jugendanwaltschaft, nicht aber die Vollzugsbehörde, Parteirechte vor der richterlichen Behörde aus (§ 119b Abs. 1 JG-V1) und vertreten die Sache, unabhängig davon, wer das Verfahren eingeleitet hat, vor dem Gericht (§ 119b Abs. 2 JG-V1).

Im Rahmen von nachträglichen Verfahren sind namentlich Fragen zum Gefährdungspotenzial von Straftätern sowie zu Inhalt und Wirksamkeit von Massnahmen zu klären. Diese Fragen erfordern Spezialwissen. Auf kantonaler Ebene soll dieses bei der Oberstaatsanwaltschaft gebündelt werden, weshalb diese in denjenigen Fällen zuständig ist, in denen die Kantonale Staatsanwaltschaft die fallführende Strafverfolgungsbehörde war (vgl. § 119a Abs. 1 JG-V1). Bei der Jugendanwaltschaft und auf Stufe der Bezirke verbleibt die Zuständigkeit bei der ursprünglich fallführenden Jugendanwaltschaft bzw. Bezirksstaatsanwaltschaft.

6.2.1.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person unter gewissen Voraussetzungen bedingt aus einer Freiheitsstrafe, einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung entlas-

sen. Bewährt sich der bedingt Entlassene während der Probezeit nicht, kann das Gericht im Rahmen eines nachträglichen Verfahrens die Rückversetzung anordnen. Um die Rückversetzung zu sichern oder eine allfällige von der bedingt entlassenen Person ausgehende Gefahr für die Öffentlichkeit abzuwenden, kann es geboten sein, die bedingt entlassene Person bereits vor dem richterlichen Entscheid über die Rückversetzung in Haft zu setzen. Gleiches gilt insbesondere, sofern eine ambulante Behandlung wegen Aussichtslosigkeit aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 2 Bst. b StGB) und an ihrer Stelle die aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen (Art. 63b Abs. 2 StGB) oder eine stationäre Massnahme anzuordnen (Art. 63b Abs. 5 StGB) ist. Auch in diesem Fall kann es geboten sein, die verurteilte Person unverzüglich in Haft zu setzen, ohne den richterlichen Entscheid über die Versetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug abzuwarten.

Art. 440 StPO sieht vor, dass die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs in Sicherheitshaft setzen kann. Vorausgesetzt wird ein vollziehbares Urteil. Ist eine verurteilte Person bedingt entlassen worden, besteht kein vollziehbares Urteil, solange das Gericht nicht die Rückversetzung angeordnet hat. Entsprechend kommt Art. 440 StPO bis zum Erlass des nachträglichen Entscheides nicht zur Anwendung. Sind die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft nicht gegeben (insbesondere kein dringender Tatverdacht bezüglich Verbrechen oder Vergehen, vgl. Art. 221 StPO), besteht nach geltendem Recht keine gesetzliche Grundlage, um eine Person bereits vor Einleitung oder während eines nachträglichen Verfahrens in Sicherheitshaft zu setzen. Diese Lücke soll, wie in anderen Kantonen bereits geschehen, mit der Normierung der §§ 119c ff. JG-V1 geschlossen werden.

Das Verfahren zur Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft lehnt sich im Wesentlichen an dasjenige zur Anordnung von Untersuchungshaft an. Bis zu 48 Stunden können die Vollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft eine Person in Sicherheitshaft setzen (vgl. § 119c JG-V1). Soll eine Person in Sicherheitshaft bleiben, entscheidet das für den nachträglichen Entscheid zuständige Gericht (§ 119d Abs. 1 Bst. a JG-V1; vgl. auch Art. 363 Abs. 1 StPO) resp. dessen Präsident innerhalb von weiteren 48 Stunden (vgl. § 119d Abs. 3 JG-V1 i.V.m. Art. 229 und 226 StPO) über den Verbleib in der Sicherheitshaft. Hat die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht über den Verbleib in der Sicherheitshaft. Der Entscheid über die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist mit Beschwerde anfechtbar (vgl. § 119d Abs. 3 JG-V1 i.V.m. Art. 222 StPO).

6.2.1.4 Medizinische Zwangsmassnahmen und Hungerstreik

Der Entzug der Freiheit und ein Vollzug von Haft sind für betroffene Personen mit erheblichen Belastungen verbunden. Diese können dazu führen, dass Menschen vermehrt zu Verweigerungshaltungen Zuflucht nehmen und sich namentlich gegen eine Versorgung mit Medikamenten und gegen die Aufnahme von Nahrung und Getränken entscheiden. Vollzugseinrichtungen werden damit vor die Frage gestellt, ob sie Personen in Untersuchungshaft, im Strafvollzug oder im auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) sowie das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) gestützten Vollzug von Freiheitsentzügen gegen deren Willen zwangsweise mit Medikamenten versorgen oder ernähren dürfen. Fälle, in denen Häftlinge in den Hungerstreik getreten sind oder sich gegen eine Behandlung mit Medikamenten ausgesprochen haben, sind auch in einer weiteren Öffentlichkeit stark beachtet worden. Erinnert werden kann in diesem Zusammenhang an den Fall des Walliser „Hanfbauers“ Bernard Rappaz.

Zwangsernährung und Zwangsmedikation gelten als schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Menschen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV, allenfalls auch in die Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV. Solche Eingriffe sind einerseits Grundrechtseingriffe. Grundrechtlich verbürgte Fürsorgepflichten des Staates gegenüber den Insassen einer Vollzugseinrichtung gebieten andererseits einer Vollzugseinrichtung allenfalls, Häftlinge zu ernähren oder mit Medikamen-

ten zu versorgen. Bei der Regelung des Umgangs mit Personen, die die Aufnahme von Nahrung und/oder Medikamenten verweigern, ist zudem gewichtigen weiteren Interessen wie einem ordnungsgemässen und zweckgerichteten Haftvollzug Rechnung zu tragen. Dabei ist es in erster Linie Sache des Gesetzgebers, zwischen den angesprochenen Interessen einen angemessenen Ausgleich zu finden.

Die bestehenden Regelungen, die vor allem die Zwangsmedikation betreffen (Art. 433 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210; Art. 11 ff. Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970, Epidemiengesetz, SR 818.101, und §§ 38 ff. Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002, GesG, SRSZ 571.110), sind für den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie von Haft nicht einschlägig oder unzureichend. In das Justizgesetz sind daher Regelungen zur zwangsweisen medizinischen Versorgung und zur zwangsweisen Ernährung aufzunehmen. Für jeden der beiden Regelungsgegenstände werden zwei Bestimmungen ins Justizgesetz eingefügt (medizinische Zwangsmassnahmen: §§ 122a und 122b JG-V1; Hungerstreik: §§ 122c und 122d JG-V1).

Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen dem Selbstbestimmungsrecht der inhaftierten Person angemessene Rechnung. Sie gehen vom Grundsatz aus, dass der klar geäusserte Wille einer inhaftierten Person, die Aufnahme von Medikamenten oder von Nahrung zu verweigern, als Ausdruck einer freien Lebensgestaltung bzw. Meinungsäusserung zu respektieren ist (§§ 122a Abs. 1 und 122c Abs. 1 JG-V1). Ausgeschlossen ist eine Zwangsbehandlung daher in der Regel auch dann, wenn eine inhaftierte Person das Bewusstsein verliert und sich unmissverständlich in einer Patientenverfügung gegen eine Behandlung mit Medikamenten oder die Aufnahme von Nahrung ausgesprochen hat.

In engen Grenzen lässt das Gesetz eine Abweichung von diesem Grundsatz zu. Zwangsweise mit Medikamenten oder Nahrung versorgt wird eine inhaftierte Person, wenn diese von Anfang an urteilsunfähig ist oder ihren Entschluss nicht frei getroffen hat (§§ 122a Abs. 1 und 122c Abs. 1 JG-V1 e contrario), urteilsunfähig wird und sich nicht in einer Patientenverfügung gegen eine Behandlung mit Medikamenten oder die Aufnahme von Nahrung ausgesprochen hat (§§ 122a Abs. 2 Bst. a und 122c Abs. 3 JG-V1), ohne medizinische Behandlung die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet (§ 122a Abs. 2 Bst. b JG-V1) oder eine medizinische Behandlung unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten zur Erfolg versprechenden Durchführung einer richterlich angeordneten stationären oder ambulanten therapeutischen Massnahme unumgänglich erscheint (§ 122a Abs. 2 Bst. c JG-V1).

Für die freie Bildung und Äusserung des Willens sowie zu deren Überprüfung werden institutionelle, verfahrensrechtliche und formelle Vorkehrungen getroffen. Die Vollzugseinrichtung trifft eine Abklärungs- und Informationspflicht (§§ 122b Abs. 1 und 122d Abs. 1 JG-V1). Vorgeschrieben werden soll der Beizug eines Arztes und – soweit erforderlich – eines Übersetzers zur Aufklärung betroffener Personen über die Risiken, die mit einem Hungerstreik und der Weigerung, Medikamente aufzunehmen, verbunden sind (§§ 122b und 122d JG-V1). Zudem wird für Willensäusserungen über die Zwangsernährung und die Zwangsmedikation – im Hinblick auf den Fall, dass eine Person die Urteilsfähigkeit verliert – die Form der Patientenverfügung im Sinne von Art. 370 ZGB vorgeschrieben (§§ 122b Abs. 2 und 122d Abs. 2 JG-V1).

Die Anordnung der Zwangsmedikation erfolgt durch die einweisende Behörde (z.B. Gerichte, Strafvollzugsbehörden, Amt für Migration). In dringenden Fällen entscheidet der Arzt der Vollzugseinrichtung (§§ 122a Abs. 3 und 122c Abs. 3 JG-V1). Die Überprüfung einer medizinischen Zwangsmassnahme oder einer Zwangsernährung obliegt dem Verwaltungsgericht. In Übereinstimmung mit der Regelung auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 450b Abs. 2 und 450e Abs. 2 ZGB) soll die Anfechtungsfrist in den Fällen gemäss § 122a Abs. 2 Bst. a und b sowie § 122c JG-V1 10 Tage betragen (§ 120 Abs. 2 JG-V1). Der Beschwerde soll in diesen Fällen zudem keine aufschiebende Wirkung zukommen (§ 120 Abs. 2 und 3 JG-V1). Bei einer so-

genannten massnahmen-indizierten Zwangsmedikation gemäss § 122a Abs. 2 Bst. c JG-V1 gilt die ordentliche Anfechtungsfrist von 20 Tagen (§ 120 Abs. 1 JG). Im Übrigen findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz Anwendung.

6.2.1.5 Vollzug der Landesverweisung

Mit den Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und einer Reihe weiterer Erlasse des Bundes vom 20. März 2015 wurde Art. 121 Abs. 3 – 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer umgesetzt. Im kantonalen Recht sind aufgrund dieser Änderungen des Bundesrechts die Zuständigkeiten für den Vollzug der Landesverweisung, die Lastenverteilung und die Unterstützung der von einer Landesverweisung betroffenen Personen zu bestimmen. Zuständig für den Vollzug soll das Amt für Migration sein (§ 114 Abs. 4 JG-V1), da dieses bereits über das notwendige Fachwissen verfügt. Bedürftige Ausländerinnen und Ausländer, welche von einer Landesverweisung betroffen sind, sollen – vorbehältlich abweichender Regelungen im übergeordneten Recht – lediglich Anspruch auf Nothilfe haben (§ 22a MigG-V1). Die Kosten für den Vollzug der Landesverweisung tragen Kanton und Bezirke je nach der zuständigen Behörde, die erstinstanzlich die Strafsache beurteilt hat (§ 121 Abs. 1 JG-V1). Die alleinige Kostentragung durch den Kanton, wie von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern gefordert, lehnt der Regierungsrat ab. Bei der strafrechtlichen Landesverweisung handelt es sich um eine strafrechtliche Massnahme. Da im Kanton Schwyz die Bezirke und der Kanton Träger der Strafverfolgung und des Strafvollzugs sind, handelt es sich nicht um eine rein kantonale Angelegenheit. Als Träger der Bezirksstaatsanwaltschaften und der Bezirksgerichte sind die Bezirke direkt betroffen und haben entsprechend für diejenigen Kosten aufzukommen, welche im Rahmen einer Strafsache entstehen, die erstinstanzlich in ihre Zuständigkeit fällt. Allfällige Leistungen des Bundes sind bei der Rechnungsstellung des Amtes für Migration (als zuständige Vollzugsbehörde) gegenüber den Bezirken zu berücksichtigen.

6.2.2 Beurkundung und Beglaubigung

6.2.2.1 Ausstand von Urkundspersonen

Öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine dafür befugte Person in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 9 1. Satz des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100; z.B. Beurkundung des Abschlusses eines Vertrages oder einer Statutenänderung an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft). Urkundspersonen im Kanton Schwyz – allerdings mit unterschiedlich weitreichenden Kompetenzen – sind: (Amts-)Notare, beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierte Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatentes und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare sowie Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter (§ 10 EGzZGB). Funktional stellt die öffentliche Beurkundung unabhängig davon, ob sie von einer Amtsperson oder einem freiberuflichen Notar oder Rechtsanwalt ausgeübt wird, eine amtliche Tätigkeit dar (BGE 128 I 280, E. 3, S. 281). Wer eine amtliche Tätigkeit verrichtet, darf aus rechtsstaatlichen Gründen nicht befangen sein und hat unter bestimmten Voraussetzungen in den Ausstand zu treten.

Für den Ausstand von Urkundspersonen verweist der geltende § 14 EGzZGB auf die Schweizerische Zivilprozessordnung. Die in erster Linie für streitige Zivilsachen geltende Regelung ist naturgemäss auf den Ausstand von Richtern und Gerichtsschreibern ausgerichtet, an deren Unabhängigkeit in der Regel höhere Anforderungen gestellt werden als bei Urkundspersonen. Anders als bei einem gerichtlichen Verfahren stehen sich bei einer Beurkundung nicht zwei oder mehrere Parteien im Streit gegenüber. Urkundspersonen, die – was nicht selten vorkommt – zu ihren Klienten in einer langjährigen Geschäftsbeziehung stehen, werden deswegen nicht als befangen empfunden. Mit der uneingeschränkten Übernahme der strengen Ausstandsgründe für die Zivil-

rechtspflege auch auf die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit wird über das Ziel hinausgeschossen. Die meisten Kantone haben gesonderte Ausstandsregelungen für Beurkundungs- und Beglaubigungspersonen erlassen. Dies soll nun mit der Vorlage 1 auch für den Kanton Schwyz geschehen, was im Grundsatz im Rahmen der Vernehmlassung mehrfach ausdrücklich begrüsst wurde. Zur Diskussion Anlass gegeben haben hingegen die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Ausstand von Urkundspersonen als solche.

Die neuen §§ 14 f. EGzZGB-V1 regeln den Ausstand der Urkundsperson und § 15a EGzZGB-V1 den Ausstand der Beglaubigungsperson. Innerhalb der Beurkundung wird zudem zwischen den Ausstandsgründen im Rahmen der "Beurkundung individueller Erklärungen und bestehender Tatsachen" (§ 14 EGzZGB-V1) und der "Beurkundung veranstaltungsgebundener Erklärungen" (§ 15 EGzZGB-V1) unterschieden. Damit wird den unterschiedlichen Beurkundungsvorgängen resp. der Beglaubigung und den damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an die Unparteilichkeit angemessen Rechnung getragen, weshalb diese Aufteilung beibehalten wird. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird neu nur noch der unbestimmte Rechtsbegriff „beteiligt“ verwendet. Darunter werden die formelle und die materielle Beteiligung verstanden (vgl. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993). Als beteiligt gilt somit eine Person, wenn sie eine sich selber betreffende Beurkundung vornimmt bzw. vornehmen lässt, also als Partei an der Beurkundung mitwirkt (formelle Beteiligung), sowie eine Person, zu deren Gunsten im Rahmen der Beurkundung eine Verfügung getroffen wird (materielle Beteiligung) [ohne dass sie zwingend an der Beurkundung mitwirkt]. Die Ausstandsgründe sind eng auszulegen. Es genügt nicht jede Betroffenheit. Insbesondere muss die Urkundsperson nicht in den Ausstand treten, wenn sie mit untergeordneten Geschäften betraut wird. Die Aufzählung der in §§ 14 ff. EGzZGB-V1 genannten Personen ist zudem abschliessend. Freunde und Klienten der Urkundsperson werden bewusst nicht genannt. Entsprechend begründet der Umstand alleine, dass zwischen der Urkundsperson und einer Partei eine Freundschaft oder ein Mandatsverhältnis besteht, keinen Ausstandsgrund. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird auf die Konkretisierung des Begriffs „beteiligt“ im Gesetz verzichtet und § 15a EGzZGB in der Fassung der Vernehmlassungsvorlage ersatzlos gestrichen, da diese Bestimmung im Rahmen der Vernehmlassungsantworten als zu unpräzise und als nicht vollständig kritisiert wurde. Damit entfällt auch der Hinweis, wonach abweichende Bestimmungen des Bundesrechts vorgehen. Inhaltlich hat dies keine Änderung zur Folge, da abweichende Vorschriften des Bundesrecht (insbesondere Art. 503 ZGB) bereits aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts den kantonalen (Ausstands-)Vorschriften vorgehen. Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben zudem angeregt, als Rechtsfolge des Nichtbeachtens der Ausstandsvorschriften die Anfechtung an Stelle der Nichtigkeit zu normieren. Diesem Antrag wird entsprochen (vgl. § 8 Abs. 2 Gesetz über die Beurkundung und die Beglaubigung in der Fassung an den Kantonsrat).

6.2.2.2 Wohnsitzpflicht von freiberuflichen Urkundspersonen

Nach § 10 Bst. b EGzZGB sind im Kanton wohnhafte und beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierte Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare für die öffentliche Beurkundung im Kanton Schwyz zugelassen. In einem Bündner Fall hat das Bundesgericht vor kurzem eine ähnliche Regelung als mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar beurteilt (Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2013 vom 11. Mai 2015). Das Bundesgericht hat im vorgenannten Urteil die Verhältnismässigkeit und damit die Zulässigkeit der Wohnsitzpflicht einer Urkundsperson im Kanton Graubünden verneint, welche die Notariatsprüfung im Kanton Graubünden erfolgreich absolviert hatte und im Kanton Graubünden als Rechtsanwalt tätig ist. Da der Beschwerdeführer die vorausgesetzte Ausbildung im Kanton abgelegt hatte und im Kanton als Rechtsanwalt tätig ist, erachtet das Bundesgericht die Sicherung an der Qualität der notariellen Tätigkeit als gewährleistet und die Verweigerung der Zulassung als Urkundsperson mangels Wohnsitz als unverhältnismässig.

Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich somit, dass es mit der Niederlassungsfreiheit in der Regel nicht vereinbar ist, die Zulassung als Urkundsperson von dem in § 10 Bst. b EGzZGB normierten Wohnsitzerfordernis für freiberufliche Urkundspersonen abhängig zu machen, sofern die Qualitätssicherung auf andere Weise nachgewiesen werden kann. Hingegen ist es sachlich vertretbar, den Nachweis zu verlangen, wonach die angehende Urkundsperson über eine innerkantonale Ausbildung (wie das erfolgreiche Absolvieren der schwyzerischen Anwaltsprüfung oder das Erlangen des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare) verfügt und im Kanton berufstätig ist. Diese Rechtsprechung soll ins Gesetz überführt werden, indem § 10 Bst. b EGzZGB alternativ zum Wohnsitzerfordernis eine Geschäftsadresse im Kanton voraussetzt. Somit sollen neu Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare mit Wohnsitz oder einer Geschäftsadresse im Kanton als freiberufliche Urkundspersonen zugelassen werden.

6.2.3 Aufhebung der privatrechtlichen (Bau-)Einsprachen

Gemäss dem geltenden § 31 Abs. 2 Bst. d JG werden unter anderem privatrechtliche Baueinsprachen erstinstanzlich von den Einzelrichtern der Bezirksgerichte im summarischen Verfahren entschieden (vgl. auch § 80 Abs. 4 PBG). Wie der Name es sagt, ist dieses Verfahren einfacher und eben summarisch. Es erlaubt eine rasche richterliche Entscheidung. Die Straffung des Verfahrens ergibt sich aus dem Verzicht auf ein Sühneverfahren, aus verkürzten Fristen und aus einer Beschränkung der zugelassenen Beweismittel. Das Bundesgericht hat mit seinen Urteilen 5A_948/2015 und 5A_949/2015 vom 12. April 2016 diese Bestimmung insofern für bundesrechtswidrig erklärt, als privatrechtliche Baueinsprachen im summarischen Verfahren zu behandeln sind. Es kam zum Schluss, dass dem kantonalen Gesetzgeber keine Kompetenz zukommt, streitige Zivilsachen über die Aufzählung in Art. 249 ff. ZPO hinaus dem summarischen Verfahren zuzuordnen. Tut er dies wie im § 31 Abs. 2 Bst. d JG trotzdem, verletzt er den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts im Sinne von Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 BV. Gestützt auf diese Rechtsprechung besteht kein Raum mehr, die Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen dem summarischen Verfahren zuzuweisen. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich ergeben, dass ein grosses Interesse daran besteht, die mit dieser Rechtsprechung verbundenen Rechtsunsicherheiten so rasch als möglich zu beheben. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, die Anpassungen im Rahmen der Garantie- und Nachführungsarbeiten vorzunehmen und diese nicht – wie ursprünglich geplant – erst mit dem zweiten Revisionspaket zum Planungs- und Baugesetz an die Hand zu nehmen.

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist die privatrechtliche Baueinsprache in § 31 Abs. 2 Bst. d JG sowie den §§ 80 und 85 Abs. 1 PBG zu streichen. Künftig ergibt sich ausschliesslich gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung, ob zivilrechtliche Ansprüche im ordentlichen, im vereinfachten (Art. 243 ZPO) oder im summarischen Verfahren (Art. 248 ZPO) geltend zu machen sind. Erfolgt die Beurteilung im vereinfachten Verfahren oder im summarischen Verfahren, ist der Einzelrichter der Bezirksgerichte (§ 31 Abs. 2 Bst. c und d JG-V1), in den übrigen Fällen das Gericht zuständig. Mit der Aufhebung der privatrechtlichen Baueinsprache kommen sodann bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen die übrigen Bestimmungen betreffend die Baueinsprache, insbesondere die Einsprachefrist von 20 Tagen, nicht mehr zu Anwendung (vgl. § 80 PBG-V1). Auch soll der Baubeginn nur noch von der Rechtskraft allfälliger öffentlich-rechtlicher Baueinsprachen abhängig gemacht werden. Eine noch nicht rechtskräftig erledigte Zivilklage soll den Baubeginn nicht per se verhindern. Stehen zivilrechtliche Ansprüche der Bauausführung entgegen, haben die Parteien mittels vorsorglicher Massnahmen gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung einen Baustopp beim Zivilrichter zu erwirken. Gelingt ihnen dies, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Klarheit halber ist auf diesen Umstand in § 85 Abs. 1 PBG-V1 hinzuweisen.

Die zitierte Rechtsprechung gilt für sämtliche streitigen Zivilsachen, welche über die Aufzählung in Art. 249 ff. ZPO hinausgehen. Entsprechend besteht nicht nur für die privatrechtliche Baueinsprache, sondern für sämtliche privatrechtlichen Einsprachen kein Raum mehr, diese stets dem summarischen Verfahren zuzuordnen. Deshalb ist auch die privatrechtliche Einsprache, welche sich gegen eine nachgesuchte Wasserrechtskonsession richtet (§ 13 Abs. 2 und 4 WRG), aufzuheben. In § 13 WRG-V1 ist für die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen neu ebenfalls auf die Schweizerische Zivilprozessordnung zu verweisen.

6.3 Optimierung der geltenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden

6.3.1 Kompetenzausscheidung gemäss § 20 JG

In einer Motion hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Änderung des Kompetenzenkataloges in § 20 JG aufgegeben (Motion M 9/14 „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“). Mit den vorgeschlagenen Anpassungen von § 20 JG (vgl. Ziff. 6.3.1.5) soll diese Motion erfüllt werden (RRB Nr. 1278 vom 10. Dezember 2014; KRB vom 25. März 2015).

6.3.1.1 Inhalt von § 20 JG

Für die erstinstanzliche gerichtliche Beurteilung von Strafsachen besteht im Kanton Schwyz neben den Bezirksgerichten mit dem Kantonalen Straf- und Jugendgericht ein Spezialgericht. Diesem Gericht ist die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz für die Beurteilung von Anklagen betreffend schwere Delikte an Leib und Leben, die Sittlichkeit, das Eigentum und das Vermögen sowie die öffentliche Ordnung aufgetragen. Ein Grossteil der Verbrechen und ausgewählte Vergehen (sowie Jugendstrafsachen) werden somit im Kanton Schwyz von einem Spezialgericht beurteilt, wohingegen für die übrigen Straftaten die erstinstanzliche gerichtliche Beurteilung bei den Bezirksgerichten liegt. Diese Zweiteilung ist auch bei den Strafverfolgungsbehörden anzutreffen, indem die Verfolgung der Straffälle vor dem Straf- und Jugendgericht im Regelfall kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Kantonale Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) und jene vor den Bezirksgerichten den Bezirksstaatsanwaltschaften obliegt.

§ 20 JG legt die Zuständigkeiten des kantonalen Strafgerichts fest. Was nicht in § 20 JG der Zuständigkeit des Strafgerichts zugewiesen wird, fällt gemäss § 32 Abs. 1 JG für die gerichtliche Beurteilung in die Kompetenz der Bezirksgerichte. Ableiten von dieser Kompetenzausscheidung lassen sich die Zuständigkeiten der Kantonalen Staatsanwaltschaft und der Bezirksstaatsanwaltschaften (vgl. §§ 56 Abs. 1 und 65 Abs. 1 JG). § 20 JG bildet somit den Angelpunkt für die Zuständigkeitsordnung für die Schwyzer Strafjustizbehörden. Unmittelbare oder mittelbare Veränderungen des Inhalts der Bestimmung haben daher Folgen für alle sieben Gerichte der erstinstanzlichen Strafgerichtsbarkeit wie auch für die Kantonale Staatsanwaltschaft und die drei Bezirksstaatsanwaltschaften.

6.3.1.2 Gesichtspunkte und Methode der Kompetenzverteilung

Soweit spezialisierte Strafbehörden bestehen, stehen meistens die Motive besonderer Legitimation und Befähigung hinter deren Schaffung: Für besonders bedeutsame, namentlich schwere Delikte sollen besonders befähigte oder legitimierte Instanzen eingesetzt werden. Ausserdem sollen Behörden mit besonderer Befähigung oder Erfahrung für die Verfolgung von Delikten eingesetzt werden, wo spezielle Qualitäten nötig sind oder bei denen allenfalls auch die erforderlichen sachlichen Mittel vorhanden sind. Auch können Gründe einer rationellen Geschäftsabwicklung dafür sprechen, dass gewisse Delikte immer von den gleichen Behörden untersucht und beurteilt werden, wobei es im Falle der Schwyzer Strafrechtspflege spezielle Fertigkeiten in einzelnen Bereichen durchaus auch bei den Bezirksstaatsanwaltschaften geben kann.

6.3.1.3 Optimierungsbedarf

Probleme gibt § 20 JG in der Praxis vor allem auf, weil er eine vergleichsweise detaillierte Zuständigkeitszuweisung vornimmt. Ist bei einem Verbrechen der Deliktsbetrag von Fr. 12 000.-- knapp über- oder unterschritten, begründet dies je eine andere Zuständigkeit. Wird ein Delikt nur fahrlässig statt vorsätzlich oder bandenmässig begangen, kann dies ebenfalls eine andere Zuständigkeit nach sich ziehen. Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Zuständigkeiten ergeben sich dabei vor allem bei der Einleitung eines Strafverfahrens, also in einem Verfahrensstadium, in welchem meistens noch vieles ungewiss ist.

Vor allem in der jüngeren Vergangenheit haben immer rascher und häufiger durch den Bundesgesetzgeber getroffene Änderungen im materiellen Strafrecht zur Folge, dass aus einem Vergehen ein Verbrechen oder auch umgekehrt wird und damit ohne Zutun des kantonalen Gesetzgebers die Zuständigkeitsordnung gemäss § 20 JG verändert wird (so etwa mit der Neufassung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG [Rasertatbestand], womit bei den Verkehrsregelverletzungen ein Verbrechenstatbestand eingeschoben wurde).

6.3.1.4 Verworfenne Lösungen

Wie ein Blick auch in die frühere Gerichtsordnung belegt, wurde die Vorgängerregelung zu § 20 JG wiederholt einer Revision unterzogen (GS 16-427; zur Änderung vom 1. Dezember 1988: GS 17-808; zur Revision vom 9. Februar 2000, GS 19-556; zur Revision vom 16. Oktober 2002: GS 20-279). In den letzten rund vierzig Jahren wurde somit immer wieder versucht, die Regelung zu optimieren. Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung geht hervor, dass auch sie offenbar die Bestimmung von § 20 JG sehr eingehend und lange diskutiert hat. Gemäss dem Abschlussbericht vermochten erwogene Alternativlösungen nicht zu überzeugen, was sich wie folgt begründen lässt:

Eine Zuweisung nach Lebenssachverhalten (Ehe und Familie, Wirtschaft und Berufsleben, Freizeit, Verkehr usw.) führt deshalb nicht zu einer einfach zu handhabenden und überzeugenden Kompetenzverteilung, weil viele Delikte in verschiedenen Lebensbereichen vorkommen und fast beliebig kombinierbar sind. Eine wesentliche Vereinfachung könnte zwar erreicht werden, wenn dem Strafgericht und damit der Kantonalen Staatsanwaltschaft bzw. den Bezirksgerichten und den Bezirksstaatsanwaltschaften nur mehr ganz spezifische Delikte oder Deliktgruppen für die Beurteilung zugewiesen würden. In Betracht käme etwa, dass sich die Bezirksbehörden nur noch mit Übertretungen befassen, die nicht zusammen mit einem Verbrechen oder Vergehen zu beurteilen sind. Im Gegenzug wäre es auch denkbar, dass den kantonalen Behörden nur noch eigentliche Schwerverbrechen zur Beurteilung bzw. Verfolgung zugewiesen würden. Beide Vereinfachungen würden dazu führen, dass die eine oder andere Ebene ihre Aufgaben in der Strafverfolgung in substantiellem Umfang verlöre, womit eine Aufteilung auf zwei Ebenen praktisch keinen Sinn mehr abzugeben vermöchte. Zudem liessen sich Spezialkenntnisse kaum mehr wirksam nutzen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde sodann angeregt, die Erhöhung des Deliktsbetrages von Fr. 12 000.-- auf Fr. 20 000.-- zu prüfen. Eine solche Anpassung würde nicht zu einer Verminderung, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Zuständigkeitskonflikte führen. Auch sind keine anderen Gründe ersichtlich, weshalb der Deliktsbetrag erhöht werden sollte. Da die mit einer Erhöhung des Deliktsbetrages verbundenen Zuständigkeitsverschiebungen schwierig abzuschätzen sind, ist ohne einen erkennbaren Mehrwert von der Änderung des Deliktsbetrages abzusehen. Hinzu kommt, dass der Deliktsbetrag mit dem Optimierungsvorschlag nur noch bei wenigen Delikten als Zuständigkeitskriterium zur Anwendung kommen soll (vgl. Ziff. 6.3.1.5 hiernach).

6.3.1.5 Optimierungsvorschlag

Die Anliegen einer Spezialisierung (Schwere der Delinquenz und besondere Befähigung in der Untersuchung) sollen auch fortan bei der Kompetenzverteilung wegleitend sein. Dies spricht für

die Beibehaltung des bisherigen Regelungsmechanismus, wie er in § 20 JG festgeschrieben ist. Er soll allerdings in zweierlei Hinsicht optimiert werden:

Zum einen sollen punktuell Anpassungen vorgenommen werden, indem namentlich Kompetenzverschiebungen gestützt auf Erfahrungen aus der praktischen Anwendung von § 20 JG und als Folge von Änderungen des Bundesrechts gleichsam „zurückkorrigiert“ werden. Diesbezüglich sieht die Vorlage 1 folgende Anpassungen von § 20 JG vor:

- Art. 161 StGB (Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen) und Art. 161^{bis} StGB (Kursmanipulation) sind aus § 20 Bst. b JG zu streichen, da die beiden Tatbestände per 1. Mai 2013 der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt wurden (Art. 44 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995, Börsengesetz, BEHG, SR 954.1).
- Es ist klarzustellen, dass nicht nur die Beurteilung einer einfachen Körperverletzung an einem Wehrlosen, sondern auch an Schutzbefohlenen gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB in die Zuständigkeit des Strafgerichtes fällt. Der Verweis auf Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2 StGB ist entsprechend zu ergänzen.
- Um sachverwandte Delikte bei einer Behörde zusammenzufassen, sind folgende Verbrechen in § 20 Bst. a JG von der Zuständigkeit des Strafgerichts auszunehmen und der Kompetenz der Bezirksgerichte zuzuweisen: Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG (sog. Rasertatbestand), Art. 197 Abs. 4, 2. Satz StGB (Qualifikation der Pornografie), Art. 234 Abs. 1 StGB (Vorsätzliche Verunreinigung von Trinkwasser), Art. 251 Ziff. 1 StGB (Urkundenfälschung), Art. 253 StGB (Erschleichung einer falschen Beurkundung), Art. 254 StGB (Unterdrückung von Urkunden), Art. 303 Ziff. 1 StGB (Falsche Anschuldigung). Zum selben Zweck sind die Vergehen in folgenden Bereichen neu in § 20 Bst. b JG aufzuführen und dadurch in die Zuständigkeit des Strafgerichts umzuteilen: Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Ungetreue Geschäftsbesorgung), Art. 163 ff. StGB (Konkurs- und Betreibungsvergehen), Art. 322^{quinquies} StGB (Vorteilsgewährung), Art. 322^{sexies} StGB (Vorteilsannahme), Art. 322^{octies} StGB (Bestechung) und Art. 322^{novies} StGB (Sich bestechen lassen).

Zum anderen wird dem Regierungsrat in einem neuen Absatz 2 die Kompetenz eingeräumt, die Zuständigkeit für einzelne Delikte vorübergehend abweichend vom Kompetenzenkatalog gemäss Absatz 1 festzulegen, soweit Gründe einer zweckmässigen Aufgabenzuteilung dafür sprechen. Diese Optimierung dient dazu, unzweckmässige Veränderungen der Zuständigkeitsordnung in der Folge von Anpassungen im materiellen Bundesrecht, insbesondere durch die Anhebung des Strafmasses (Art. 197 Abs. 4 StGB) oder die Einführung neuer Straftatbestände (Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG), vorübergehend zu korrigieren und kurzfristige Revisionen des Justizgesetzes zu vermeiden. Die Änderungen sind bei nächster Gelegenheit ins Justizgesetz zu überführen.

6.3.2 Einführung von Assistenzstaatsanwälten

In einem erheblich erklärten Postulat hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Einführung von Assistenzstaatsanwälten zur Prüfung aufgegeben (P 7/14 „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“). Assistenzstaatsanwälte sind in den Kantonen verbreitet, wobei die Regelungen dazu in den einzelnen Kantonen erheblich voneinander abweichen. Gemeinsam ist der Ausgestaltung in den Kantonen, dass die Assistenzstaatsanwälte im Vergleich zu den Staatsanwälten über eingeschränkte Befugnisse verfügen.

Es gibt unbestritten auch im Kanton Schwyz Bereiche, in denen an Stelle von Staatsanwälten Assistenzstaatsanwälte eingesetzt werden könnten, was längerfristig allenfalls Auswirkungen auf die Anzahl der Staatsanwälte haben kann (siehe die Anregungen von Dr. Dick F. Marty, Ziff. 2.2.2). Auch erlaubte es eine Einführung von Assistenzstaatsanwälten, einzelne Personen mit der Strafverfolgung vertraut zu machen und deren Kompetenzen zu prüfen, bevor ihnen die weitergehenden Aufgaben eines Staatsanwaltes übertragen werden. Die Einführung von Assistenzstaatsanwälten würde die Staatsanwälte zudem von der Untersuchung der vielen weniger be-

deutsamen Straffälle entlasten. Weiter brächte es die vorgeschlagene Regelung mit sich, dass der einzelne Staatsanwalt künftig eine grössere Anzahl von Anklagen vertreten könnte und damit mehr Routine vor Gericht bekäme, was seine Stellung entscheidend zu stärken vermöchte. Abzuwarten sein wird allerdings, ob auch der Arbeitsmarkt entsprechende, geeignete Personen für diese Position hergeben wird.

6.3.2.1 Befugnisse des Assistenzstaatsanwaltes im Allgemeinen

Die Assistenzstaatsanwälte sollen generell von der Anklageerhebung und von der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgeschlossen bleiben (§§ 57a Abs. 2 und 66a Abs. 2 JG-V1). Daraus ergibt sich, dass die Assistenzstaatsanwälte auch in Verfahren auf Erlass eines nachträglichen Entschoides und der Anordnung der kantonalen vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft (vgl. §§ 119a ff. JG-V1) nicht vor Gericht auftreten dürfen. Diese Verfahren liegen in der ausschliesslichen Kompetenz der Staatsanwälte. Damit wird der Bedeutung der Verfahren angemessen Rechnung getragen, die Funktion der Staatsanwälte nach Aussen unterstrichen und deren Stellung gestärkt. Im Übrigen macht die Vorlage die Kompetenzen der Assistenzstaatsanwälte davon abhängig, ob es sich um die Verfolgung einer Übertretung einerseits oder eines Vergehens oder Verbrechens andererseits handelt.

6.3.2.2 Befugnisse bei Übertretungsstrafverfahren

Bei Übertretungsstrafverfahren werden den Assistenzstaatsanwälten (mit Ausnahme der Anklageerhebung und der Vertretung der Anklage vor Gericht) alle Befugnisse eines Staatsanwaltes eingeräumt (§§ 57a Abs. 1 und 66a Abs. 1 JG-V1). Die Assistenzstaatsanwälte sind somit für die Untersuchung und die Beurteilung von Übertretungen zuständig. In ihre Kompetenz fallen namentlich die Nichtanhandnahme und die Eröffnung der Untersuchung, sämtliche Untersuchungshandlungen sowie der Abschluss der Untersuchung durch Einstellung oder Erlass eines Strafbefehls.

6.3.2.3 Befugnisse bei Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen

Bei Verfahren wegen Vergehen (Art. 10 Abs. 2 StGB) und Verbrechen (Art. 10 Abs. 1 StGB) sind die Kompetenzen der Assistenzstaatsanwälte auf die Untersuchungshandlungen beschränkt (§§ 57a Abs. 1 und 66a Abs. 1 JG-V1). Der Entscheid darüber, ob eine Strafuntersuchung durchgeführt wird und, falls dem so ist, wie diese abgeschlossen wird, bleibt den Staatsanwälten vorbehalten. Entsprechend sind Assistenzstaatsanwälte bei der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen neben der Anklageerhebung und der Vertretung der Anklage vor Gericht davon ausgeschlossen, die Nichtanhandnahme, die Eröffnung und die Einstellung einer Untersuchung zu verfügen sowie einen Strafbefehl zu erlassen (§§ 57a Abs. 1 und 3 sowie 66a Abs. 1 und 3 JG-V1). Den Assistenzstaatsanwälten auch bei Verbrechen und Vergehen die Strafbefehlskompetenz einzuräumen, wie dies von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern angeregt wurde, würde dem Sinn und Zweck der Einführung von Assistenzstaatsanwälten entgegen laufen (vgl. Ziffer 6.3.2.2 hiervor) und ist daher abzulehnen.

Auch sollen die Assistenzstaatsanwälte davon ausgeschlossen sein, Untersuchungs- und Verfahrenshandlungen, welche besonders stark in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, vorzunehmen. In einem abschliessenden Katalog (§§ 57a Abs. 3 und 66a Abs. 3 JG-V1) wird deshalb normiert, dass der Antrag auf Untersuchungshaft und auf Haftverlängerung sowie die Anordnung oder Antragsstellung von Zwangsmassnahmen, welche vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt oder angeordnet werden müssen, den Staatsanwälten vorbehalten bleibt. Im Übrigen stehen den Assistenzstaatsanwälten sämtliche Untersuchungskompetenzen eines Staatsanwaltes zu, so z.B. die Bestellung der amtlichen Verteidigung, die Durchführung von Einvernahmen und Augenscheinen, die Anordnung von Vorladungen, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen von Aufzeichnungen, die Anordnung einer Beschlagnahme sowie das Stellen eines Entsiegelungsgesuches.

6.3.2.4 Wählbarkeitsvoraussetzungen von Assistenzstaatsanwälten

Aufgrund der weitreichenden Kompetenzen der Assistenzstaatsanwälte, insbesondere ihrer Strafbefehlskompetenz bei Verfahren wegen Übertretungen, unterstehen sie den gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie die Staatsanwälte und werden ebenfalls durch den Regierungsrat resp. den Bezirksrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (§§ 55 Abs. 2 und 64 Abs. 2 JG-V1).

6.3.3 Anpassung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft

Die Oberstaatsanwaltschaft übt die fachliche Aufsicht über die Kantonale Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Bezirksstaatsanwaltschaften aus (§ 52 JG). Sie verfügt über weitgehende Befugnisse, um ihre Aufsichtspflichten wahrzunehmen und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Seit das Justizgesetz in Kraft getreten ist, hat sich gezeigt, dass die Befugnisse der Oberstaatsanwaltschaft teilweise zu starr sind und einer gewissen Flexibilisierung bedürfen.

6.3.3.1 Einschränkung der generellen Vertretungsbefugnis in eidgenössischen Verfahren

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in Kantonen, in welchen eine Oberstaatsanwaltschaft besteht, nur diese für die Anfechtung von verfahrensabschliessenden Erkenntnissen beim Bundesgericht legitimiert (Entscheid des Bundesgerichts 6B_949/2013 vom 3. Februar 2014, E. 2). Zur Anfechtung von Zwischenentscheiden sind hingegen auch die fallführenden Staatsanwälte befugt (Entscheid des Bundesgerichts 1B_109/2014 vom 3. November 2014, E. 1.2 ff.).

Die schwyzerische Regelung trifft keine solche Unterscheidung. Gemäss § 48 Bst. f JG ist die Vertretung in eidgenössischen Verfahren der Oberstaatsanwaltschaft vorbehalten. Die Vorlage 1 sieht vor, die ausschliessliche Vertretungsbefugnis der Oberstaatsanwaltschaft in eidgenössischen Angelegenheiten zu lockern und in den von Bundesrecht wegen zulässigen Fällen der fallführenden Staatsanwaltschaft die Vertretungsbefugnis zu öffnen. Die Staatsanwaltschaften sind aufgrund des Änderungsvorschlages neu (unter Vorbehalt des Zustimmungserfordernisses der Oberstaatsanwaltschaft gemäss § 49 Bst. c JG) befugt, selber Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht gegen Entscheide, welche strafrechtliche Zwangsmassnahmen, wie z.B. Untersuchungshaft oder Beschlagnahmungen, zum Gegenstand haben, einzuleiten und zu vertreten.

Damit wird die Oberstaatsanwaltschaft nicht generell davon ausgeschlossen, eidgenössische Rechtsmittel gegen Zwischenentscheide zu erheben. Diese Möglichkeit steht ihr nach wie vor gestützt auf § 49 Bst. c JG (resp. § 49 Abs. 1 Bst. d JG-V1) zu.

6.3.3.2 Einschränkung des Zustimmungserfordernisses zur Erhebung von Beschwerden an das Kantonsgericht

Gemäss § 49 Bst. c JG erteilt oder verweigert die Oberstaatsanwaltschaft die Zustimmung zur Ergreifung von Rechtsmitteln. Dies ist eine wichtige Steuerungsmöglichkeit, insbesondere zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung und der Vermeidung unnötiger Rechtsmittelverfahren (Justizhandbuch-SZ, N 3 zu § 48 JG).

Seit dem Inkrafttreten des Justizgesetzes hat sich gezeigt, dass das Zustimmungserfordernis in Beschwerdesachen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wegen der kurzen Fristen erschwert. Bei Abweisung eines Gesuchs um Anordnung von Untersuchungshaft hat der fallführende Staatsanwalt dem Zwangsmassnahmengericht sofort mitzuteilen, ob er gegen den abweisenden Entscheid Beschwerde erhebt. Erhebt der fallführende Staatsanwalt Beschwerde, hat er die Beschwerdeschrift zudem innert drei Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zuhanden des Kan-

tonsgerichtes einzureichen (vgl. Weisung 1.8 der Oberstaatsanwaltschaft; BGE 1B_232/2011 vom 12. Juli 2011). Die Überprüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft, ob die Erhebung der Beschwerde gerechtfertigt erscheint, ist zeitlich nicht möglich. Die Vorlage 1 sieht daher aus Praktikabilitäts- und Effizienzüberlegungen vor, das Zustimmungserfordernis zur Ergreifung von Beschwerden an das Kantonsgericht aufzuheben. Weiterhin erforderlich bleibt die Zustimmung zur Ergreifung von Berufungen und eidgenössischen Rechtsmitteln, wobei sowohl die Zustimmung für die Berufungsanmeldung als auch die Berufungserklärung ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben wird.

6.3.3.3 Lockerung der Genehmigungspflicht und Einsprachebefugnis für bestimmte Übertretungsstrafsachen

Die Oberstaatsanwaltschaft hat nach geltendem Recht sämtliche Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen zu genehmigen (§ 49 Bst. a JG) und kann gegen sämtliche Strafbefehle Einsprache erheben. Die Genehmigungspflicht und die Einsprachebefugnis helfen der Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Die Genehmigungspflicht dient zudem der Rechtssicherheit und bietet einen gewissen Schutz der verfügenden Person (vgl. Justizhandbuch-SZ, N 1 und 2 zu § 49 JG). Damit die Oberstaatsanwaltschaft diese Befugnisse ausüben kann, stellen die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft sämtliche Strafbefehle zu. Die Oberstaatsanwaltschaft prüft die Strafbefehle und visiert diese als Zeichen dafür, dass sie den Strafbefehl geprüft hat. Dieser Vorgang ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, der durch die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Halter im Strassenverkehr zusätzlich angezogen ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Oberstaatsanwaltschaft nicht im gesamten Übertretungsstrafrecht über eine Genehmigungspflicht und eine Einsprachebefugnis verfügen muss. In Übertretungsstrafsachen, in denen die Strafbarkeit an Hand objektiver Kriterien wie z.B. der Haltereigenschaft, der Blutalkoholkonzentration oder der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt wird, kann eine einheitliche Rechtsanwendung mittels Weisung ausreichend sichergestellt werden. Aus Effizienzüberlegungen räumt die Vorlage 1 der Oberstaatsanwaltschaft die Möglichkeit ein, für bestimmte Übertretungsstrafsachen auf ihre Einsprachebefugnis und Genehmigungspflicht generell zu verzichten (vgl. § 49 Abs. 2 JG-V1).

6.3.4 Verzicht auf eine Zusammenführung der Oberstaatsanwaltschaft, der Kantonalen Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft

Die Parlamentarische Untersuchungskommission „Justizstreit“ hat eine Zusammenfassung der drei Ämter des Kantons, nämlich der Oberstaatsanwaltschaft, der Kantonalen Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft, zu einem Amt angeregt. Eine solche Vereinigung hätte den Vorteil, dass drei verhältnismässig kleine Ämter in ein Amt zusammengeführt werden könnten. Bei der Umsetzung der Departementsreform per 1. Juli 2008 liess sich der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Aufbauorganisation u.a. von der Überlegung leiten, dass ein Amt wenigstens zehn Vollzeitstellen umfassen sollte (RRB Nr. 1648 vom 5. Dezember 2006). Unter dem Aspekt der Führbarkeit wäre eine Zusammenlegung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden in einem Amt somit zu begrüssen. Mit einer Zusammenführung der Strafverfolgungsbehörden des Kantons zu einem Amt liessen sich die Probleme bei der Kompetenzabgrenzung allerdings nicht beheben. Ins Gewicht fällt zudem vor allem der Nachteil, dass die Oberstaatsanwaltschaft künftig nicht mehr als „unbefangener Schiedsrichter“ über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Kantonalen Staatsanwaltschaft, den Bezirksstaatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft befinden könnte. Ihre Aufsichtsfunktion wäre in Frage gestellt. Der Regierungsrat teilt daher die Auffassung der Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung, wonach ein Zusammenschluss der Oberstaatsanwaltschaft mit der Kantonalen Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft solange nicht sinnvoll ist, als die Strafverfolgung auf den Kanton und die Bezirke aufgeteilt ist. Wird diese Zweiteilung auf zwei Ebenen aufgegeben (siehe Vernehmlassungsvorlage 2 und die Erörterungen dazu im Erläuternden

Bericht zu den Vernehmlassungsvorlagen zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung vom 30. November 2016, Ziff. 5), könnten alle Strafverfolgungsbehörden des Kantons zusammengefasst werden.

Auch sieht die Vorlage 1 keine Vereinigung bloss der Kantonalen Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vor. Eine solche Vereinigung hätte zwar den Vorteil, dass die Jugendanwaltschaft als Kleinstamt und der mit einem solchen Amt zu führende Aufwand entfallen würde (wobei das Ausmass der [finanziellen] Einsparungen insgesamt nicht übergewichtet werden darf). Die aktuellen personellen und räumlichen Verhältnisse – namentlich im Sicherheitsstützpunkt – lassen allerdings keine Vorteile erwarten. Im Sinne eines pragmatischen Ansatzes soll daher vorderhand von einer Zusammenführung von Kantonaler Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft abgesehen werden.

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Justizgesetz vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110

§ 3 Abs. 2

Die geltende Bestimmung verweist versehentlich nicht auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, weshalb der Verweis um die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung zu ergänzen ist. Zudem wurde die Ordnungsbussenverordnung per 1. Januar 2014 in Ordnungsbussengesetz umbenannt. Der Verweis auf die Ordnungsbussenverordnung ist entsprechend anzupassen.

§ 11 Abs. 3

Der Wortlaut von § 11 Abs. 3 JG geht für sämtliche Berufungen in Straf- und Zivilsachen von einer Besetzung von fünf Richtern aus. Dies ist für Berufungen in Straf- und Zivilsachen gegen Entscheide im summarischen Verfahren, über vorsorgliche Massnahmen und über Übertretungen nicht adäquat. Bereits geschützt auf § 27 Abs. 2 GO wurden Berufungen in den genannten Bereichen in Dreier-Besetzung entschieden. Es ist deshalb ergänzend in das Gesetz aufzunehmen, dass solche Berufungen in einer Besetzung von drei Richtern beurteilt werden.

§ 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 JG ist neu eine Dreierbesetzung für die gerichtliche Beurteilung von Anklagen in abgekürzten Verfahren vorzusehen. Im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren ist in solchen Fällen die Verfahrensleitung wesentlich, der Hauptverhandlung inklusive Urteilsberatung kommt dagegen eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Beurteilung durch eine Besetzung von fünf Richtern, wie dies bisher vorgesehen war, ist deshalb für die gerichtliche Beurteilung von Anklagen im abgekürzten Verfahren nicht notwendig.

§ 20 Abs. 1 und 2 (neu)

Vgl. Ziff. 6.3.1, insbesondere Ziff. 6.3.1.5.

§ 31 Abs. 2 Bst. d

Vgl. Ziff. 6.2.3.

§ 34 Abs. 5

Volkswahlen sind gestützt auf § 19 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) resp. § 18 GOG anzukündigen. Bei Wahlen durch den Kantonsrat erfolgt die Ankündigung im Geschäftsverzeichnis (§ 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110)). Gestützt auf § 34 Abs. 5 JG sind neu zu besetzende Richterstellen zudem öffentlich auszuschreiben. Die öffentliche Ausschreibung hat zusätzlich zur Ankündigung zu erfolgen. Dies ist klarzustellen und § 34 Abs. 5 JG ist entsprechend zu präzisieren.

§ 40 Abs. 2 und 3 (neu)

Abs. 2 und 3 regeln die Präsidialbefugnisse. In Abs. 2 werden neu die Präsidialbefugnisse während des Verfahrens aufgezählt. Die Befugnisse des Präsidenten nach Erlass eines Urteils sind neu separat in Abs. 3 geregelt. Inhaltlich sind die nachfolgenden Anpassungen vorgesehen:

Abs. 2: Abs. 2 präzisiert neu, dass der Präsident Kautionsentscheide (vgl. Art. 99 und 264 ZPO) trifft und die Instruktionsverhandlung durchführt. Zudem wird der Vorbehalt des Bundesrechts über nachträgliche Verfahren gestrichen. Soweit die Kantone in diesem Bereich Regelungsspielraum haben, wird dieser in den §§ 117 ff. JG ausgeschöpft.

Abs. 3: In Abs. 3 wird die Präsidialbefugnis in Straf- und Zivilverfahren um die Berichtigung ergänzt (vgl. EGV-SZ 2014, A 5.1, S. 41). In Zivilsachen soll der Präsident zusätzlich über Erläuterungsgesuche entscheiden. Im Strafverfahren ist eine solche Delegation nicht zulässig.

§ 48 Bst. f

Vgl. Ziff. 6.3.3.1.

§ 49 Abs. 1 Bst. c und d (neu) und Abs. 2 (neu)

Abs. 1 Bst. c: Vgl. Ziff. 6.3.3.2.

Abs. 1 Bst. d: In Bst. d wird die bestehende Kompetenz der Oberstaatsanwaltschaft gemäss § 49 Abs. 1 Bst. c zweiter Teilsatz, selber Rechtsmittel zu erheben, übernommen.

Abs. 2: Vgl. Ziff. 6.3.3.3.

§ 50 Einleitungssatz

Da es weitere als die in § 50 JG genannten Bereiche (insbesondere Verkehrsexpertisen) gibt, in denen die Bezeichnung von Sachverständigen sinnvoll wäre, ist die Beschränkung der Bezeichnung von Sachverständigen auf bestimmte Bereiche aufzuheben.

§ 51

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für das Verfahren vor den Strafverfolgungsbehörden die Grundsätze über die Gerichtsberichterstattung gemäss § 46 JG nicht übernommen werden können. Massgebend für die Mitteilungen an die Öffentlichkeit durch die Strafverfolgungsbehörden ist derzeit die Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Nr. 2.1, welche diese gestützt auf § 51 Satz 1 JG erlassen hat. Der Verweis auf § 46 JG ist deshalb zu streichen.

§ 53 Abs. 1

An den Einbezug der Oberstaatsanwaltschaft bei der Wahl, Wiederwahl und Entlassung eines Staatsanwaltes des Kantons resp. Jugendanwaltes und eines Staatsanwaltes des Bezirkes sind die gleichen Anforderungen zu stellen. Es genügt eine Konsultationspflicht. Diese wird neu in Abs. 1 normiert. Gleichzeitig ist das Zustimmungserfordernis der Oberstaatsanwaltschaft zu Wahlen, Wiederwahlen und Entlassungen von Staatsanwälten der Bezirke zu streichen.

§ 55 Abs. 1 Bst. c (neu), Abs. 2 und 3

Abs. 1 und 2: In den Staatsanwaltschaften können neu Assistenzstaatsanwälte eingesetzt werden. Die Assistenzstaatsanwälte verfügen in Übertretungsstrafsachen über Strafbefehlskompetenz, weshalb sie wie die Staatsanwälte explizit in Abs. 1 als Teil der kantonalen Staatsanwaltschaft genannt werden. Aus demselben Grund wird der Regierungsrat als Wahlbehörde bezeichnet und es werden an Assistenzstaatsanwälte die gleichen fachlichen Anforderungen wie an Staatsanwälte gestellt (vgl. Ziff. 6.3.2.4).

Abs. 3: Der Verweis auf § 34 Abs. 2 JG ist zu streichen, da die Untersuchungssekretäre künftig keiner juristischen Ausbildung mehr bedürfen. Nicht angepasst werden hingegen die Kompetenzen der Untersuchungssekretäre, Einvernahmen von be-

schuldigten Personen, Zeugen und Auskunftspersonen vorzunehmen (vgl. §§ 58, 62 und 67 JG). Entgegen dem Vorschlag einiger Vernehmlassungsteilnehmer ist den Untersuchungssekretären auch nicht die Kompetenz zu übertragen, Übertretungsstrafbefehle zu erlassen. Dies würde dazu führen, dass es zusätzlich zum Oberstaatsanwalt drei verschiedene Stufen von Staatsanwälten mit je unterschiedlichen Kompetenzen geben würde. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Die Verantwortung zum Erlass eines Strafbefehles im Übertretungsstrafverfahren soll den Staatsanwälten und Assistenzstaatsanwälten zukommen. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass die Vorbereitung von Strafbefehlen im Übertretungsstrafverfahren durch Untersuchungssekretäre oder das weitere Personal erfolgen kann.

§ 57

Der Vorbehalt der Strafbefehlskompetenz ist zu streichen. Es entspricht gängiger Praxis, dass der leitende Staatsanwalt zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung als Ausfluss seiner Leitungsaufgabe auch in Strafbefehlsverfahren konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilt. Diese Praxis bewahrt nach geltender Lehre den Grundsatz der Unabhängigkeit.

§ 57a (neu)

Vgl. Ziff. 6.3.2, insbesondere Ziff. 6.3.2.1 bis Ziff. 6.3.2.3.

§ 59 Abs. 3

Vgl. § 55 Abs. 3 JG-V1.

§ 61

Vgl. § 57 JG-V1.

§ 64 Abs. 1 bis 3

Vgl. § 55 JG-V1.

§ 66

Vgl. § 57 JG-V1.

§ 66a (neu)

Vgl. Ziff. 6.3.2, insbesondere Ziff. 6.3.2.1 bis Ziff. 6.3.2.3.

§ 68 Bst. a

Bst. a sollte auf Art. 287 Abs. 1 Bst. b StPO verweisen. Dies ist entsprechend anzupassen. Weiterer Anpassungsbedarf an § 68 JG ist nicht auszumachen. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer beantragten, der Kanton soll verpflichtet werden, die Justizträger der Gemeinden und Bezirke vor dem Erlass von Ausführungsverordnungen, welche diese Behörden direkt betreffen, bereits im kantonsinternen Mitberichtsverfahren zu informieren und zur Stellungnahme einzuladen. Insbesondere soll eine Anhörung bei der Anpassung des Gebührentarifs rechtzeitig erfolgen. Von der Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, darf der Regierungsrat ohne vorgängige Anhörung Dritter Gebrauch machen. Dennoch hört der Regierungsrat bereits heute die betroffenen Gemeinwesen und Behörden regelmässig vorgängig an. Damit können Drittinteressen angemessen und rechtzeitig berücksichtigt werden. Eine generelle Anhörungspflicht in § 68 JG und weiteren Bestimmungen zu erlassen, lehnt der Regierungsrat hingegen ab.

§ 71 Abs. 1 Bst. e

Die Assistenzstaatsanwälte verfügen in Übertretungsstrafsachen über Strafbefehlskompetenz, daher sind sie wie die Staatsanwälte durch den Vorsteher des zuständigen Departementes in ihr Amt einzuweisen.

§ 72 Überschrift und Abs. 2 und Abs. 4

Abs. 2: Der Begriff „Gericht“ erweist sich als zu eng. Die Überweisung gemäss Abs. 2 soll wie die Ernennung gemäss Abs. 3 für alle Justizbehörden möglich sein. Der Begriff „Gericht“ ist daher durch „Justizbehörde“ zu ersetzen.

Abs. 4: Es ist einheitlich der Begriff „Justizbehörde“ an Stelle des Begriffs „Gericht“ zu verwenden.

§ 72a (neu)

Das Gesetz regelt bisher nicht ausdrücklich, wer die Kosten im Fall einer ausserordentlichen Besetzung gemäss § 72 JG übernehmen muss. § 72a JG-V1 regelt neu die Kostenfolgen bei Überweisung eines Geschäfts an eine andere Justizbehörde. Die Regelung betrifft einzig die Kostenverlegung der ordentlich zuständigen Justizbehörde und der ausserordentlich zuständigen Justizbehörde. Keinen Einfluss hat die Bestimmung auf die Kostenverteilung zwischen der ausserordentlich zuständigen Justizbehörde und einer Rechtsmittelbehörde resp. dem zur Beurteilung einer Anklage zuständigen Gericht.

Abs. 1: Im Gegensatz zur geltenden Rechtsprechung des Kantonsgerichtes geht die Bestimmung vom Grundsatz aus, dass das ausserordentlich zuständige Gemeinwesen die Kosten trägt und einen allfälligen Erlös erhält (Abs. 1). Die ausserordentlich zuständige Justizbehörde handelt somit nicht einzig stellvertretend, sondern verpflichtet und berechtigt sich selber. Damit sollen Verrechnungen zwischen den Bezirken und dem Kanton und den Bezirken untereinander vollständig vermieden werden. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Kostenfolgen für die einzelnen Gemeinwesen insgesamt ausgeglichen sind, weshalb bereits heute eine Mehrheit der Justizbehörden auf die Rechnungsstellung bei ausserordentlicher Übernahme verzichtet.

Abs. 2: Da in Strafsachen das Gemeinwesen der ausserordentlich zuständigen Justizbehörde nicht mit der Vollstreckungsbehörde (Vollzug inklusive Bezug) übereinstimmen muss, verweist Abs. 2 (im Sinne einer Ausnahme zu Abs. 1) für solche Fälle auf die ordentlichen Bestimmungen über die Vollstreckung der Strafentscheide (insbesondere §§ 114 ff. JG und §§ 23a ff. der Haft- Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006, HSMV, SRSZ 250.311).

Abs. 3: Gestützt auf diesen Absatz kann die Aufsichtsbehörde bei ausserordentlich hohem Aufwand resp. Erlös dem Einzelfall Rechnung tragen, indem sie die Kosten resp. den Erlös beispielsweise auf die beiden beteiligten Gemeinwesen verteilt.

§ 72b (neu)

Diese Bestimmung regelt neu die Kostenfolgen bei Ernennung eines ausserordentlichen Mandatsträgers. Die Kostenregelung entspricht der geltenden Praxis. Sie stellt klar, dass das Gemeinwesen derjenigen Justizbehörde, welche einen ausserordentlichen Ersatz braucht, für die Kosten des ausserordentlichen Mandatsträgers aufkommt und somit an die Vereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem ausserordentlichen Mandatsträger gebunden ist.

§ 81 Abs. 1

Da die Parteien bei einem hohen Streitwert ein besonderes Interesse am Verfahren haben, soll der Höchstbetrag von Fr. 200 000.-- neu auch bei einem ausserordentlich hohen Streitwert überschritten werden können. Dies entspricht der Regelung in den Nachbarkantonen. Zudem geht auch das Bundesgericht davon aus, dass der Streitwert bei der Bemessung von Gerichtsgebühren eine massgebende Rolle spielen darf (vgl. BGE 139 III 334, E. 3.2.4).

§ 102 Abs. 2 und 3

Die Praxis hat gezeigt, dass die bis Ende 2010 geltende Regelung, wonach die Kantonspolizei die Vollstreckungshilfe unter der Aufsicht der Zivilrichter alleine ausübt, genügt. Die Vollstreckungshilfe durch die Staatsanwaltschaft ist deshalb zu streichen.

Neuer Untertitel vor § 104

Die Ausführungsbestimmungen im 1. Abschnitt beziehen sich auf die Eidgenössische Strafprozessordnung und die Eidgenössische Jugendstrafprozessordnung, weshalb die Mehrzahl von Strafprozessordnung zu verwenden ist.

§ 114 Abs. 1, 2, 4 bis 7 (neu)

Abs. 1: Der Strafvollzug soll gesamthaft durch das zuständige Amt erfolgen. Dieses ist neu somit auch für Entscheide betreffend bedingte Entlassungen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.

Abs. 2: Die Anpassung verdeutlicht, dass die Gemeinnützige Arbeit mit der Inkraftsetzung des neuen Sanktionenrechts nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern lediglich als Vollzugsform bestehen bleibt. Die Neuformulierung entspricht zudem dem Wortlaut im nArt. 79a StGB.

Abs. 4: Vgl. Ziff. 6.2.1.5.

Abs. 5 bis 7 entsprechen den geltenden Abs. 4 bis 6.

§ 116a (neu)

Vgl. 6.2.1.1.

§ 117 Überschrift und Abs. 2 Bst. a, i bis l (neu) sowie § 118 Überschrift und Abs. 1

Überschrift: Die §§ 117 bis 119b JG-V1 betreffen das nachträgliche Verfahren. Um das Gesetz lesbarer zu machen, werden die §§ 117 ff. JG-V1 neu unter der Überschrift „Nachträgliche Verfahren“ aufgeführt. Die bestehenden, teilweise leicht angepassten Überschriften dienen weiterhin als Untertitel zu den einzelnen Bestimmungen und sind neu mit Buchstaben versehen.

Absätze: Auf den 1. Januar 2015 trat das Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot vom 13. Dezember 2013 (AS 2014 2055) in Kraft. Per 1. Januar 2018 tritt zudem das Bundesgesetz über die Änderungen Schweizerische Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch (Änderungen Sanktionenrecht) in Kraft. Mit den Änderungen von §§ 117 und 118 JG werden die mit diesen beiden Revisionen auf Bundesebene notwendigen Anpassungen auf kantonaler Ebene umgesetzt. In Übereinstimmung mit der bestehenden Zuständigkeitsordnung wird die Vollzugsbehörde für den Einsatz von technischen Geräten für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbotes (Art. 67b Abs. 3 StGB und § 117 Bst. i JG-V1) und die inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung des Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbotes (Art. 67c Abs. 4 bis 6 StGB und § 117 Bst. j JG-V1) als zuständig erklärt. Die Verlängerung resp. zeitliche Erweiterung des befristeten Tätigkeitsverbotes und des Kontakt- und Rayonverbotes (Art. 67 Abs. 6 und 67b Abs. 5 StGB) fallen in die Zuständigkeit des Einzelrichters (§ 118 Abs. 1 Bst. d JG-V1). Mangels expliziter kantonaler Regelung ist zudem das Kollegialgericht für die (inhaltliche) Erweiterung und die nachträgliche Anordnung eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbotes zuständig (Art. 67d Abs. 1 StGB).

§ 119 Überschrift

Vgl. Überschrift der §§ 117 und 118 JG-V1.

§ 119a (neu) und § 119b (neu)

Überschriften: Vgl. Überschrift der §§ 117 und 118 JG-V1.

Abs. 1 und 2: Vgl. Ziff. 6.2.1.2.

§§ 119c bis 119e (neu)

Vgl. Ziff. 6.2.1.3.

§ 120 Abs. 2 bis 4 (neu)

- Abs. 2: Damit die Landesverweisung (vgl. Ziff. 6.2.1.5) möglichst rasch vollzogen werden kann, ist die Beschwerdefrist zur Anfechtung von Verfügungen, welche den Vollzug der Landesverweisung betreffen, von 20 auf 10 Tage zu kürzen. Eine Kürzung der Beschwerdefrist auf 10 Tagen ist auch geboten bei Beschwerden, welche die Anordnung von medizinischen Zwangsmassnahmen gemäss § 122a Abs. 1 Bst. a und b JG-V1 oder der Zwangsernährung (§ 122c JG-V1) betreffen. In diesen Fällen soll möglichst bald Klarheit über die Zulässigkeit der Massnahmen bestehen.
- Abs. 3: In der Regel herrscht in den in Abs. 2 Bst. b genannten Fällen Dringlichkeit, weshalb der Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Die Rechtsmittelinstanz kann diese jedoch auf Antrag gewähren. Diese Regelung stimmt mit derjenigen bei Entscheiden auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung überein (vgl. Art. 450b Abs. 2 und 450e Abs. 2 ZGB).
- Abs. 4: Der neue Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

§ 121 Abs. 1 und 3 (neu)

- Abs. 1: Die Kosten für den Vollzug der Landesverweisung sind schwierig abzuschätzen. Verweigert eine Person den Vollzug, kann dieser mehrere tausend Franken kosten (allfällige Drittauslagen wie z.B. Flugkosten und Papierbeschaffung, Haftkosten sowie Aufwand des Amtes für Migration). Es ist daher zu regeln, dass nicht der Kanton als Träger der Vollzugsbehörde (Amt für Migration, vgl. § 114 Abs. 4 JG-V1) sämtliche Kosten tragen muss, sondern dasjenige Gemeinwesen, welches für die Strafsache erstinstanzlich zuständig war. Nicht massgebend ist, ob die erste Instanz oder eine Beschwerdeinstanz die Landesverweisung angeordnet hat. Vgl. zudem Ziff. 6.2.1.5.
- Abs. 3: Es ist präzisierend ins Gesetz aufzunehmen, dass die eingewiesene Person persönliche Auslagen, die mit dem eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen (z.B. Kosten für die Anschaffung neuer Kleidung, Gesundheits- und Hygieneartikel, Bücher, Post, Telefon oder Kioskartikel), selbst trägt.

§ 122 Abs. 3 Bst. b und d

Gestützt auf den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 29. November 2013 an den Regierungsrat des Kantons Schwyz wird die Dauer der Massnahmen gemäss § 122 Abs. 3 Bst. b JG auf zwei resp. drei Monate reduziert und § 122 Abs. 3 Bst. d JG insofern angepasst, als der Arrest nicht mehr bis zu 20, sondern neu bis zu 14 Tage angeordnet werden darf.

§§ 122a bis 122d (neu)

Vgl. Ziff. 6.2.1.4.

§ 132 Überschrift und Abs. 1 und 2 (neu)

- Überschrift: Damit die Überschrift auch für den neuen Absatz zwei zutrifft, ist diese von „Ausstandsgründe“ in „Ausstandspflicht“ umzubenennen.
- Abs. 1: Die Bestimmungen über den Ausstand gemäss den §§ 132 ff. JG werden an das Bundesrecht angepasst. Neu wird in § 132 Abs. 1 JG-V1 auf die Ausstandsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwiesen und damit nicht mehr zwischen Ausschluss- und Ablehnungsgründen unterschieden.
- Abs. 2: Dieser Absatz entspricht Art. 48 ZPO. Er beinhaltet ebenfalls die Pflicht gemäss § 134 Abs. 1 JG, wonach die betroffene Person einen Ausstandsgrund rechtzeitig anzeigt. Mit der Übernahme des Wortlauts von Art. 48 ZPO wird zusätzlich klargestellt, dass die betroffene Person im Gegensatz zur geltenden Regelung (vgl. § 134 Abs. 2 und 3 JG) von sich aus in den Ausstand treten muss, wenn sie den Ausstandsgrund als gegeben erachtet.

§§ 133 und 134

§ 133: Da neu die Ausstandsgründe der Schweizerischen Zivilprozessordnung massgebend sind (vgl. § 132 JG-V1), ist § 133 JG ersatzlos zu streichen.

§ 134: Die Pflicht gemäss Abs. 1, einen Ausschlussgrund ohne Verzug anzuzeigen, wird in § 132 Abs. 2 JG-V1 integriert. Da die Schweizerische Zivilprozessordnung keine Ablehnungsgründe kennt, ist die Bestimmung im Übrigen ersatzlos aufzuheben. Vgl. § 132 Abs. 2 JG-V1.

§ 138

Abs. 1: Richtet sich das (strittige) Ausstandsbegehren gegen ein (stimmberechtigtes) Mitglied, entscheidet neu die Kollegialbehörde in Abstand über den Ausstand dieses Mitgliedes. Diese Vorgehensweise entspricht derjenigen im Zivilprozess (vgl. Art. 50 Abs. 1 ZPO). Zudem kommt sie auch bei jenen Fälle zur Anwendung, wenn dem Vorsitzenden bzw. Präsidenten Einzelkompetenzen zukommen, wie z.B. dem Gemeindepräsidenten für vorsorgliche Massnahmen oder nach § 16 Abs. 3 Gastgewerbegesetz. Denkbar ist in solchen Fällen auch, dass der Stellvertreter einspringt.

Abs. 2: Die Mitglieder sind beim Entscheid über das sie betreffende (strittige) Ausstandsbegehren im Abstand und dürfen entsprechend nicht mitwirken. Sind mehrere Ausstandsbegehren strittig, kann es sein, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums entfällt. Für diese Fälle regelt Abs. 2, dass die Ersatzlösung der Aufsichtsbehörde oder des Kantonsgerichts zum Zuge kommt.

Abs. 3: Bei den Behörden oder Kommissionen in den Gemeinden ist entweder der Gemeindegeschreiber oder ein Verwaltungsangestellter oder sonst jemand (also nicht unbedingt Angestellter der Gemeinde) Schreiber oder Sekretär. Ist bei ihnen ein Ausstandsbegehren streitig, dann entscheidet die betreffende Kommission oder Behörde (selbstverständlich ohne dass der Betreffende protokolliert).

§ 139

Abs. 1: Dieser Absatz entspricht Art. 51 Abs. 1 ZPO. Er stellt im Gegensatz zur geltenden Bestimmung klar, dass Amtshandlungen, welche in Verletzung der Ausstandspflicht erfolgt sind, nur auf Gesuch hin aufzuheben und zu wiederholen sind. Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Verletzung zu stellen, ansonsten das Recht verwirkt ist.

Abs. 2: Neu kommen die Bestimmungen über die Revision zur Anwendung, sofern das Vorliegen eines Ausstandsgrundes erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt wird (vgl. Art. 51 Abs. 3 ZPO). Die Möglichkeit, die Verletzung der Ausstandspflicht geltend zu machen, endet somit nicht mehr mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist (vgl. bisheriger § 139 Abs. 3 JG).

Abs. 3: In Abs. 3 wird in Anlehnung an Art. 51 Abs. 2 ZPO normiert, dass Beweise, deren Erhebung nicht wiederholbar ist, trotz Nichtbeachten des Ausstandes berücksichtigt werden dürfen.

§ 150

Die Bestimmung über die erfolglose Zustellung wird an die Regelung im Zivil- und Strafprozess sowie an die Regelung in Verfahren vor dem Bundesgericht und den Verwaltungsbehörden des Bundes angeglichen.

Abs. 1 Bst. a: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Abs. 2.

Abs. 1 Bst. b: Dieser Buchstabe regelt die Zustellfiktion, wonach eine nicht abgeholte eingeschriebene Sendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Konnte ein eingeschriebener Brief beispielsweise am 2. Februar 2016 nicht zugestellt werden, beginnt die siebentägige Frist am 3. Februar 2016 zu laufen und endet am 9. Februar 2016, unabhängig davon, ob es sich beim 9. Februar 2016 um einen Werk-

tag, Samstag oder öffentlichen Ruhetag handelt. Auch ist der Fristenstillstand bei der Berechnung der siebentägigen Frist unbeachtlich. Der eingeschriebene Brief gilt damit am 9. Februar 2016 als zugestellt. Eine allfällige Rechtsmittelfrist beginnt unter Berücksichtigung von § 158 Abs. 1 JG am 10. Februar 2016 zu laufen.

Abs. 2: Wurde der erste Zustellversuch nicht schuldhaft verhindert oder musste die Person nicht mit einer Zustellung rechnen, erfolgt eine zweite Zustellung. Kann diese erneut nicht zugestellt werden, kommt für diesen zweiten Zustellversuch die Zustellfiktion zur Anwendung, auch wenn die Person nicht mit einer Zustellung rechnen musste.

§ 157 Abs. 2 Bst. c bis g (neu)

Der Fristenstillstand wird neu zusätzlich für Rechtsmittelverfahren im gesamten Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Bst. c), beim Vollzug der Landesverweisung und bei medizinische Zwangsmassnahmen und der Zwangsernährung ausgeschlossen (Bst. d), da in diesen Bereichen möglichst rasch Klarheit herrschen soll oder Dringlichkeit besteht. Die Bst. e bis g entsprechen den bisherigen Bst. d bis f.

§ 163 Abs. 1

Um klarzustellen, dass nicht ausschliesslich das Verwaltungsgericht, sondern die Behörde, welche die Einhaltung einer Frist prüfen muss, für das Wiederherstellungsgesuch zuständig ist, ist der Begriff „Verwaltungsgericht“ durch Behörde zu ersetzen.

Gesetz über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008, EMG, SRSZ 111.110

§ 13 Abs. 4 bis 6 (neu)

Das Einwohnerregister beinhaltet unter anderem Angaben zur elterlichen Sorge. Damit die Einwohnerämter das Einwohnerregister aktuell führen können, sind die Gerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu verpflichten und damit gleichzeitig zu berechtigen, Änderungen der elterlichen Sorge dem Einwohneramt mitzuteilen. § 28 Abs. 2 Bst. o EGZGB resp. § 28 Abs. 2 Bst. n EGZGB-V1 ist als interne Zuständigkeitsregelung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beizubehalten.

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008, SRSZ 111.200, Migrationsgesetz

§ 22a (neu)

§ 22a MigG-V1 normiert, dass eine Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung, welche auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, während des Verbleibs in der Schweiz Anspruch auf Nothilfe hat. Für Personen mit einer rechtskräftigen obligatorischen Landesverweisung ergibt sich dies bereits aus Art. 121 Abs. 3 BV und nArt. 61 Abs. 1 Bst. e AuG. Mit § 22a MigG-V1 findet dieser Grundsatz auch für Personen mit einer rechtskräftigen nicht obligatorischen Landesverweisung Anwendung. Der Vorbehalt von übergeordnetem Recht kann insbesondere bei Flüchtlingen zur Anwendung gelangen. Diese haben auch dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie rechtskräftig zu einer obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung verurteilt wurden (vgl. Art. 86 Abs. 1 AuG).

Die Bestimmung regelt den Umfang der Unterstützungspflicht. In Bezug auf die Zuständigkeit zur Leistung der finanziellen Unterstützung sowie deren Finanzierung gelten die §§ 19 ff. MigG sinngemäss. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für die Ausrichtung der Nothilfe an Personen zuständig sind, welche ohne rechtskräftige Landesverweisung Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Auch tragen die Gemeinden in diesen Fällen die Kosten der Nothilfe.

§ 30 (neu)

Die Bestimmungen über die Disziplarmassnahmen und die Zwangsmassnahmen (insbesondere Zwangsmedikation und Zwangsernährung) gemäss §§ 122 ff. JG beziehen sich auf die Vollstreckung von Strafsentscheiden mit Freiheitsentzug. Mit § 30 Abs. 1 MigG-V1 wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit diese Bestimmungen auch im Vollzug von Freiheitsentzügen gestützt auf das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer angewendet werden können. Zudem ist der Rechtsmittelweg gegen Verfügungen, welche eine Disziplinar- oder Zwangsmassnahme gemäss §§ 122 ff. JG zum Gegenstand haben, in Abweichung von § 27 MigG an die Regelung gemäss § 120 JG anzugleichen (vgl. die Erläuterungen zu § 120 JG-V1).

Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, Staatshaftungsgesetz, SRSZ 140.100

§ 15

§ 15 Staatshaftungsgesetz ist ersatzlos zu streichen, da mit dem Verwaltungsgericht für das gesamte Kantonsgebiet eine zuständige Gerichtsbehörde und damit eine einzige örtliche Zuständigkeit besteht.

§ 16 Überschrift

Da § 15 ersatzlos gestrichen wird, ist die Nummerierung der Überschrift von § 16 anzupassen.

Kantonales Gleichstellungsgesetz vom 8. Mai 1996, KGIG, SRSZ 140.310

§ 7

Da die Schlichtungsstelle eine „richterliche Behörde“ ist (Art. 197 ff. ZPO), soll sie nicht mehr der Aufsicht des Regierungsrats, sondern neu der Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstehen. Diese Regelung entspricht sinngemäss derjenigen bei den Schlichtungsbehörden in Mietsachen (vgl. § 33 Abs. 1 JG).

Einführungsgesetz vom 14. September 1978 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGzZGB, SRSZ 210.100

§ 10 Bst. b

Vgl. Ziff. 6.2.2.2.

§ 12

Die Gliederung wird an diejenige in § 10 EGzZGB angepasst. Die Buchstaben a bis e geben den bisherigen Inhalt wieder. Inhaltlich neu ist der Bst. f. Gemäss diesem Buchstaben können neu die Bezirksräte Mitarbeiter des Notariats als Beglaubigungspersonen bezeichnen. Damit wird dem Bedürfnis entsprochen, die Notare in diesem Bereich zu entlasten. Die bezeichneten Mitarbeiter gemäss Bst. f müssen die Wahlvoraussetzungen eines Gemeindeschreibers erfüllen. Einige Gemeinderäte beantragten vernehmlassend, ihnen für ihre Verwaltungsangestellten dieselbe Kompetenz wie den Bezirksräten für die Mitarbeiter der Notariate einzuräumen. Um eine gewisse Routine und damit Qualität sicherzustellen, soll nach Meinung des Regierungsrates die Kompetenz zur Vornahmen von Beglaubigungen nur einem beschränkten Personenkreis, welcher regelmässig Beglaubigungen vornimmt, übertragen werden. In den Gemeinden resp. Bezirken steht den Gemeindeschreibern resp. Bezirksschreibern und deren Stellvertreter die Kompetenz zur Vornahme von Beglaubigungen zu. Es ist bereits nach dem geltenden Recht möglich, mehrere Stellvertreter zu bezeichnen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gemeinden und Bezirke über genügend Personen mit der Kompetenz zur Vornahme von Beglaubigungen verfügen. Eine weitere Öffnung der Beglaubigungsbefugnis lehnt der Regierungsrat hingegen ab.

§ 13 Abs. 2

Unter der alten Kantonsverfassung (aKV) bestanden neben den formellen Gesetzen mit obligatorischer Volksabstimmung (z.B. Steuergesetz) die sogenannten gesetzesvertretenden Verordnungen (z.B. Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung). Solche gesetzesvertretenden Verordnungen konnten durch den Kantonsrat unter anderem erlassen werden, wenn ihm diese Kompetenz durch ein Gesetz eingeräumt worden war (§ 32 aKV). Bei § 13 Abs. 2 EGzZGB handelt es sich um eine solche Delegation zu Gunsten des Kantonsrates. Die neue Kantonsverfassung beinhaltet diese Zweiteilung nicht mehr und kennt nur noch die Form des formellen Gesetzes (§ 50 KV). Entsprechend wurde die Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung in das Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung umbenannt (Abl 2013, S. 2232). Abs. 2 ist überholt und daher ersatzlos zu streichen.

§§ 14 bis 15a

Vgl. Ziff. 6.2.2.1.

§ 28 Abs. 2 Bst. b, d, f bis p

§ 28 EGzZGB ist aufgrund der folgenden beiden Revisionen anzupassen: Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 21. Juni 2013, welche per 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist (BBI 2011 2459), und Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 17. Juni 2016 (Referendumsvorlage: BBI 2016 4925), welche voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

- Bst. b: Mit der Neuregelung der elterlichen Sorge wird zwischen elterlicher Sorge, Obhut, persönlichem Verkehr und Betreuungsanteile unterschieden. Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB nennen daher neu zusätzlich zur Regelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs die Regelung der Obhut und der Betreuungsanteile. Bei Einigkeit der Eltern soll jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alleine in diesen Bereichen entscheiden können.
- Bst. d: Mit der Revision des Adoptionsrechts wird die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes neu in Art. 265 Abs. 2 ZGB geregelt. Der Verweis in Bst. b ist entsprechend anzupassen.
- Bst. f: Die Revision des Adoptionsrechts sieht neu vor, dass die Adoptiveltern mit den leiblichen Eltern den persönlichen Verkehr zum Kind regeln können. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Kindesschutzbehörde. Diese Zustimmung soll in die Einzelzuständigkeit jedes Mitglieds fallen und ist daher in Bst. f aufzunehmen.
- Bst. g: Die Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge soll ebenfalls in die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen.
- Bst. h: Die Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater ist neu in Art. 298b Abs. 4 ZGB normiert. Der Verweis ist entsprechend anzupassen.
- Bst. i bis o: Die Art. 298 Abs. 3, 298a Abs. 1 und 309 Abs. 1 ZGB, auf welche sich die bisherigen Bst. g, h und i beziehen, wurden inhaltlich geändert oder aufgehoben. Die bisherigen Bst. g, h und i sind daher zu streichen. Dadurch rücken die Bst. j bis p nach und werden zu den Bst. i bis o.

Übergangsbestimmung zu den §§ 14 bis 15a

Es wird die bereits bei der letzten Änderung der Ausstandsvorschriften getroffene Bestimmung übernommen, wonach eine vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung gültig ist, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt. Diese Regelung wird damit begründet, dass kein schützenswertes Interesse an der Nichtigkeit einer Urkunde besteht, sofern deren Errichtung unter Anwendung der neuen Ausstandsvorschriften gültig zustandegekommen wäre.

Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000, SRSZ 210.210

Ingress

Da § 13 Abs. 2 EGzZGB ersatzlos aufgehoben wird (vgl. § 13 Abs. 2 EGzZGB) ist neu auf Art. 55 Schlusstitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu verweisen.

§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Bst. c

Das Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung verweist mehrfach auf die Vorschriften über Beurkundung und Beglaubigung im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Aufgrund der Anpassung der Ausstandsvorschriften für Beurkundungs- und Beglaubigungspersonen (vgl. §§ 14 ff. EGzZGB-V1), insbesondere die Erweiterung um die §§ 15 und 15a EGzZGB-V1, sind die Verweise entsprechend anzupassen.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 Bst. b bis f, Abs. 2 und 3 (neu)

Bst. b: Neu sieht Abs. 2 für die Verletzung der Ausstandsvorschriften als Rechtsfolge die Anfechtbarkeit vor. Deshalb wird der bisherige Bst. b, welcher als Rechtsfolge für die Verletzung von Ausstandsvorschriften die Nichtigkeit vorsah, aufgehoben. Bst. b entspricht neu dem ersten Satzteil des bisherigen Bst. c. Der zweite Satzteil, wonach die Anwesenheit der Urkundsperson separat in der Urkunde notariell bezeugt werden muss, wird aufgehoben.

Bst. c bis f: Die Bst. c bis e entsprechen den bisherigen Bst. d bis f.

Abs. 2: Vgl. Ziff. 6.2.2.1.

§ 12 Abs. 5

Vgl. die Ausführungen zu den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung in der Fassung an den Kantonsrat.

§ 16a Abs. 1

Dieser Erlass ist nicht mehr eine Verordnung, sondern ein Gesetz. Daher ist die Formulierung in Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Übergangsbestimmung zu § 8

Vgl. die Ausführung zur Übergangsbestimmung zu den §§ 14 bis 15a EGzZGB-V1.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 25. Oktober 1974, EGzOR, SRSZ 217.110

§ 3 Bst. f bis h

Da das Bundesgericht am 10. Januar 2013 mit Entscheid 4A_495/2012 befunden hat, dass § 3 Bst. f EGzOR bundesrechtswidrig ist, ist dieser Buchstabe ersatzlos aufzuheben. Die Bst. g und h rücken als Bst. f und g nach.

§ 19 Abs. 2 (neu)

In Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsordnung bei den Bezirksgerichten (vgl. § 31 Abs. 2 JG) sollen Summarsachen, die das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz behandelt, präsidial beurteilt werden.

Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972, StrafG, SRSZ 220.100

§§ 16 und 27

Die Sanktion „Haft“ existiert seit der Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahr 2007 im Strafrecht nicht mehr. Entsprechend wurden sämtliche Sanktionen, welche auf Haft und Busse lauteten, in Busse geändert. Bei den §§ 16 und 27 StrafG ging dies vergessen, weshalb diese Anpassung nachzuholen ist.

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110

§ 31 Abs. 2

Das Projekt eSteuern.sz ist Teil der E-Government-Strategie des Kantons mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit. Teil dieses Projektes ist die Umsetzung des automatisierten Dokumentenversandes. Vorerst soll dieser für den Massenversand eingeführt werden. Voraussetzung ist der unterschrittenlose Versand der Dokumente. Bereits realisiert sind beispielsweise der zentrale Versand der Steuererklärungsformulare und die automatisierte Behandlung der Fristerstreckungsgesuche. Damit in Zukunft auch die gut 1800 Ordnungsbussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, insbesondere der Einreichung der Steuererklärung, effizienter erzeugt und versendet werden können, ist bei dieser Art von Verfügung das Unterschriftserfordernis aufzuheben. Beibehalten wird das Erfordernis solche Verfügungen zu begründen. § 31 Abs. 2 VRP, welcher insbesondere die Ausnahmen vom Unterschriftserfordernis regelt, ist entsprechend zu ergänzen.

§ 57

§ 57 VRP ist an die bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Urteil 2C_690/2010 des Bundesgerichts vom 25. Januar 2011 E. 2) beziehungsweise die geltende Praxis des Verwaltungsgerichtes (VGE III 2015 167 vom 26. November 2015, E. 2.2; VGE 2008 33 vom 11. Juli 2008, E. 6.1) anzupassen, wonach die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren geltend machen können.

§ 65

Der Wortlaut der Einsprachebefugnis gemäss § 65 VRP stimmt nicht mit dem Wortlaut der Beschwerdelegitimation gemäss § 37 Abs. 1 VRP überein (EGV-SZ B 1.1/2009, E. 2.1). Ohne entsprechende Regelung zur Einsprachebefugnis im Einspracheverfahren findet § 37 Abs. 1 VRP sinngemäss im Einspracheverfahren Anwendung (vgl. § 66 VRP). § 65 VRP kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

§ 67 Abs. 2

§ 67 Abs. 2 VRP verweist auf Art. 429a ZGB anstatt auf Art. 454 ZGB. Dieser falsche Verweis ist zu korrigieren.

§ 75 Abs. 2

Der Verweis auf § 15 Abs. 4 VRP ist überholt. Die berufsmässige Parteivertretung durch Rechtsanwälte ist in § 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 29. Mai 2002 (KANwG, SRSZ 280.110) geregelt. § 15 Abs. 4 VRP wird daher durch § 2 KANwG ersetzt. Der Verweis auf § 15 Abs. 3 VRP wird beibehalten, da dieser die berufsmässige Vertretung von Personen, welche nicht als Anwalt tätig sind, regelt.

Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100

§ 80 Abs. 1 bis 4

Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist die privatrechtliche Baueinsprache in § 80 PBG zu streichen (vgl. Ziff. 6.2.3). Der Klarheit halber ist in Abs. 3 der Verweis aufzunehmen,

wonach zivilrechtliche Ansprüche nach Massgabe der schweizerischen Zivilprozessordnung geltend zu machen sind.

§ 85 Abs. 1
Vgl. Ziff. 6.2.3.

Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973, WRG, SRSZ 451.100

§ 13 Abs. 2 und Abs. 4
Für die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ist auf die Schweizerische Zivilprozessordnung zu verweisen. Vgl. Ziff. 6.2.3.

6.5 Weitere Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde der Regierungsrat vereinzelt ersucht, zusätzliche Änderungsanliegen, welche sich nicht auf von ihm vorgeschlagene Anpassungen beziehen, zu prüfen. Einigen davon hat er entsprochen (vgl. Ziff. 6.2 ff. hienvor). Nachfolgend werden diejenigen Änderungsvorschläge aufgelistet, welche der Regierungsrat nicht weiter verfolgt.

6.5.1 Parteirechte der Verwaltung im Strafverfahren

Der Kanton Schwyz hat von der Möglichkeit gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO, weiteren Behörden volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen, teilweise Gebrauch gemacht (vgl. § 37 EGzUSG, SRSZ 711.110). Die Arbeitsgruppe Justizgesetz hat eine Ausdehnung der Parteirechte der Verwaltung geprüft und diese mit folgender Begründung abgelehnt: Die Beurteilung, ob ein Verhalten strafrechtlich relevant sei, obliege der Strafverfolgung. Zudem bestehe innerhalb der Staatsanwaltschaft bereits eine Kontrolle im Sinne des Vieraugenprinzips. Weitergehende Kontrollen, insbesondere durch Verwaltungsbehörden, seien aus Effizienz- und Kostengründen abzulehnen. Dieser Argumentation schliesst sich der Regierungsrat an, weshalb er eine Ausweitung der Parteirechte der Verwaltung ablehnt.

6.5.2 Abschaffung des kantonalen Strafgerichts

Dieser Änderungsantrag wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mit dem Ziel gestellt, finanzielle Einsparungen zu erzielen. Das Anliegen berücksichtigt nicht, dass die bestehende Organisation mit sechs Bezirksgerichten eine Konzentration der Strafrechtspflege bei den Bezirksgerichten nicht zulässt. Grosse Straffälle könnten zu einer Überlastung der einzelnen Bezirksgerichte führen. Die Diskussion über die Aufhebung des Strafgerichtes könnte hingegen bei einem definitiven Zusammenschluss der Bezirksgerichte zu zwei evtl. drei Bezirksgerichten geführt werden. Mit der dritten Vorlage hat sich der Regierungsrat jedoch entschieden, die Frage des Zusammenschlusses der Bezirksgerichte den Bezirken zu überlassen und diese nicht zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Entsprechend kommt für den Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt auch die Abschaffung des kantonalen Strafgerichts nicht in Betracht.

6.5.3 Verlängerung der Amtszeit von Richterinnen und Richter

Die Amtsdauer für die Mitglieder der kantonalen Gerichte wird in der Kantonsverfassung auf vier Jahre festgelegt (§ 43 Abs. 1 KV). Das Justizgesetz übernimmt diese Regelung für sämtliche Richterinnen und Richter. Der Regierungsrat hat in seinem Auftragsbeschluss Nr. 661 vom 17. Juni 2014 zum Ausdruck gebracht, dass er eine Verlängerung der Amtszeit von Richterinnen und Richter tendenziell ablehne, weshalb die Arbeitsgruppe Justizgesetzgebung eine Verlängerung der Amtszeit nicht überprüfte. Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Frage erneut auf-

geworfen. Bereits im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung hat die Verfassungskommission eine Verlängerung der Amtsdauer geprüft und abgelehnt. In Übereinstimmung mit der Verfassungskommission lehnt auch der Regierungsrat nach wie vor eine Verlängerung der Amtszeiten ab, zumal wesentlich längere Amtsdauern für Gerichtsmitglieder in der Schweiz nicht verbreitet sind.

7. Parlamentarische Vorstösse

7.1 Übersicht

Zur Organisation der Strafverfolgungsbehörden hatte der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 25. März 2015 nachfolgende Vorstösse erheblich erklärt:

- Motion M 9/14 „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“,
- Postulat P 7/14 „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“ und
- Postulat P 8/14 „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“.

Mit der Vorlage zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden werden dem Kantonsrat Vorschläge für die Änderung von § 20 JG und für die Einführung von Assistenzstaatsanwälten unterbreitet. Die Motion M 9/14 sowie das Postulat P 7/14 können demnach als erfüllt abgeschrieben werden.

7.2 Aufsicht über die Staatsanwaltschaft

7.2.1 Entwicklung im Kanton Schwyz

Bis Ende 2010 war die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden zwischen dem Kantonsgericht und dem Regierungsrat aufgeteilt. Administrativ waren Staatsanwaltschaft und Verhöramt dem Regierungsrat unterstellt, fachlich und einzelfallbezogen stand die Aufsicht dem Kantonsgericht zu. Mit der Neuordnung der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit dem Übergang zur Schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 wurde die Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft allein dem Regierungsrat übertragen (§ 54 JG).

7.2.2 Blick über die Grenzen

Der Bund hat für die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft eine von Bundesversammlung und Bundesrat unabhängige Aufsichtsbehörde eingesetzt (Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010, Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71). Die Aufsichtsbehörde des Bundes setzt sich aus Richtern, Anwälten und weiteren Fachpersonen zusammen, die weder einem Gericht angehören und auch nicht im Anwaltsregister eingetragen sind (Art. 23 Abs. 2 StBOG). Dieser Aufsichtsbehörde steht gegenüber der Bundesanwaltschaft ein generelles Weisungsrecht über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu. Ausgeschlossen sind davon allerdings Weisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss eines Verfahrens, die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln (Art. 29 Abs. 2 StBOG).

Die Kantone vermitteln ein uneinheitliches Bild: Vor allem in lateinischen Kantonen wurde für die Aufsicht – ähnlich wie beim Bund – ein Justizrat eingesetzt (Freiburg, Neuenburg, Tessin, Basel-Stadt). Über alle Kantone hinweg ist die Aufsicht mehrheitlich einer Verwaltungsbehörde (Kantonsregierung oder Fachdepartement) übertragen. In einzelnen Kantonen kommt die Aufsicht aber auch dem kantonalen Obergericht zu. Wiederum in anderen Kantonen wird die Aufsicht zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde aufgeteilt. Auch unter dem neuen Recht soll-

ten die Funktionen der Gerichte und jene der Strafverfolgungsbehörden möglichst getrennt bleiben (siehe dazu Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1085 ff., 1129). Unter der Geltung des neuen Rechts bestimmt etwa Art. 82 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) des Kantons Nidwalden vom 9. Juni 2010, 261.1:

¹ *Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Obergerichts.*

² *Sie unterliegt in ihren Entscheidungen im Einzelfall keinen Anordnungen oder Weisungen betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss von Strafverfahren, Vertretung der Anklage vor Gericht sowie Ergreifung und Rückzug von Rechtsmitteln.*

7.2.3 Varianten

Die Reinstallation der Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft bzw. über die Staatsanwaltschaft hat der Regierungsrat im Rahmen der Vorlage 2 „Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton“ eingehend geprüft. Die Überlegungen des Regierungsrates treffen auch auf das heute geltende System, mit dem Kanton und den Bezirken als Träger der Strafverfolgung und des Strafvollzugs, zumindest sinngemäss zu. Deshalb werden nachfolgend die Erwägungen des Regierungsrates, welche er ursprünglich im Rahmen der Vorlage 2 gemacht hat, dargelegt. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen drei Organe, allenfalls auch zusammen, in Betracht kommen:

- Regierungsrat: Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft kann dem Regierungsrat zugewiesen werden. Dadurch wird die Verantwortung für die Strafverfolgungsbehörden integral einer Behörde zugeteilt. Der Regierungsrat kann für die Wahrnehmung seiner Funktion auf eine leistungsfähige Verwaltung zurückgreifen, die auch für die Haushalts- und Personalführung sowie für weitere Dienstleistungen (Raumbewirtschaftung, Informationstechnik) von der Staatsanwaltschaft genutzt werden kann. Von Vorteil ist ausserdem, dass die beiden Strafverfolgungsbehörden Staatsanwaltschaft und Polizei (Art. 12 Bst. a und b StPO) beim Regierungsrat einer einheitlichen Aufsicht unterstehen. Mit der Zuweisung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft an den Regierungsrat wird diesem zwar die Aufsicht über eine Justizbehörde (§§ 4 f. JG) zugewiesen. Soweit der Staatsanwaltschaft direkt rechtsprechende Funktionen zukommt, kann die Aufsichtskompetenz jedoch – wie bislang (§ 54 Abs. 3 JG) – eingeschränkt werden. Dadurch entstehen zwar gewisse, aber – wie die Erfahrungen belegen – akzeptable Aufsichtslücken. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft bei der Behandlung von Einzelfällen kann über weite Strecken im Rahmen der Behandlung von Rechtsmitteln ausgeübt werden. Eine eigentliche Lücke entsteht damit lediglich in Fällen, in welchen kein Rechtsmittelverfahren in Gang gebracht werden kann. Diese Lücke ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Oberstaatsanwältin eine hohe demokratische Legitimation (Wahl durch das Kantonsparlament) zukommt.
- Kantonsgericht: Die angesprochenen Nachteile bei der Aufsicht durch den Regierungsrat fallen bei einer Zuweisung der Aufsicht an das Kantonsgericht etwas weniger ins Gewicht. Dem Kantonsgericht könnte die Kompetenz zu Einzelfallinterventionen eher zugeteilt werden, wobei naturgemäss gewisse verfahrensleitende und auch verfahrensabschliessende Anordnungen ebenfalls nicht beliebig aufgehoben werden dürften. Regelungen im Bund und in anderen Kantonen legen den Schluss nahe, dass eine integrale Weisungsbefugnis für Einzelfälle eines die Aufsicht führenden Gerichts mit der gesetzlich gebotenen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht vereinbart werden kann. Nachteilig bei der Einräumung der Aufsichtskompetenz an das Kantonsgericht wäre dagegen, dass das Kantonsgericht für die Wahrnehmung dieser Aufgabe organisatorisch und personell nicht eingerichtet bzw. ausgestattet wäre. Sollen sich die Gerichte im Kanton Schwyz weiterhin mit einer beschränkten Mittelausstattung in erster Linie der Rechtsprechungsfunktion zuwenden, so sind ihnen möglichst keine weiteren rechtsprechungsfremden Aufgaben zuzuweisen.

- Kantonsgericht und Regierungsrat: In Betracht käme auch ein „Zurück“ auf eine zwischen Kantonsgericht und Regierungsrat aufgeteilte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft. Diese Aufteilung der Aufsicht, die bis Ende 2010 im Kanton Schwyz Bestand hatte, hat sich nicht bewährt. Mit einer solchen Aufteilung der Aufsichtskompetenzen treten fast zwangsläufig Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Kompetenzen der beiden Aufsichtsbehörden auf. Zwar lassen sich bei zwei Aufsichtsbehörden gewisse Vorteile, die für die eine oder die andere Behörde sprechen, nutzen.
- Conseil de la Magistrature: Als für unseren Kanton systemfremd ist die Einsetzung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft (und die Gerichte) [Conseil de la Magistrature] abzulehnen.

7.2.4 Beibehaltung der bestehenden Ordnung

Die seit dem 1. Januar 2011 geltende Regelung für die Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft und damit die gesamte Staatsanwaltschaft hat keine nennenswerten Nachteile gezeigt und entspricht zudem einem verbreiteten Modell. Die im Postulat P 8/14 (Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft) ins Feld geführten Lücken hinsichtlich der einzelfallbezogenen Aufsicht und die fachliche Aufsicht lassen sich auch bei einer Übertragung der Aufsicht an das Kantonsgericht nicht völlig beseitigen. Da mit einer Aufgabenübertragung an das Kantonsgericht zudem andere Nachteile verbunden wären, ist an der geltenden Ordnung festzuhalten. Soweit sich die Adressaten im Vernehmlassungsverfahren zur Beibehaltung der geltenden Regelung über die Aufsicht überhaupt geäußert haben, haben sie den Erläuterungen im Begleitbericht zugestimmt.

7.2.5 Abschreibung des Postulats

Ein erheblich erklärtes Postulat ist erledigt, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zugeleitet oder einen Bericht erstattet hat (§ 53 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110). Mit dieser Vorlage wird in den vorangehenden Ausführungen zum Postulat P 8/14 „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“ Bericht erstattet, so dass das Postulat abgeschrieben werden kann.

8. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit; Rechtsform

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Grundzüge der Organisation von Behörden von Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie wesentliche Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen. Sie gehören aufgrund von § 50 KV in ein Gesetz. Vorbehalten bleibt eine Überprüfung von Anpassungsbedarf der Ausführungsvorschriften im Verordnungsrecht. Namentlich erwähnt sei dabei die Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung und die Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz.

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bringen insgesamt keine nennenswerten finanziellen oder personellen Belastungen oder Entlastungen. Insbesondere gehen von den Vorschlägen auch keine Verschiebungen bei den Aufgaben von den Bezirken oder Gemeinden auf den Kanton einher.

10. Behandlung im Kantonsrat

10.1 Keine Ausgabenbremse

Gemäss § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GO-KR, SRSZ 142.110), der bis 31. Dezember 2017 in Kraft ist, gelten Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen. Da die Vorlage 1 keine nennenswerten Ausgaben zur Folge hat, kommt die Ausgabenbremse nicht zur Anwendung. Es gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GO-KR.

10.2 Referendum

Nach § 34 Abs. 2 Bst. a KV unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

1.1 die beiliegende Vorlage „Kantonsratsbeschluss betreffend Nachführung der Justizgesetzgebung und Optimierung der Organisation der Strafverfolgungsbehörden“ anzunehmen.

1.2 die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Motion M 9/14 „Änderung des Kompetenzkatalogs in § 20 JG“,
- Postulat P 7/14 „Einführung von Assistenzstaatsanwälten“ und
- Postulat P 8/14 „Reinstallation Fachaufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft“.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsgericht; Verwaltungsgericht; Straf- und Jugendgericht; Bezirksräte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Oberstaatsanwaltschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber